

**Ausschuss für Kultur und Medien**  
**Wortprotokoll\***

**18. Sitzung**

**Berlin, den 27.09.2006, 16:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus E.700**  
**10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1**

**Vorsitz: Hans-Joachim Otto, MdB**

**TAGESORDNUNG:**

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu

**Tagesordnungspunkt 1a**                      **S. 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen KGÜAG)

BT-Drucksache 16/1371

**Tagesordnungspunkt 1b**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut

BT-Drucksache 16/1372

---

\* Redaktionell überarbeitete Bandabschrift

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

**CDU/CSU**

Börnsen, Wolfgang  
Grütters, Monika  
Kriings, Günter, Dr.  
Krummacher, Johann-Henrich  
Wanderwitz, Marco

Michalk, Maria  
Pawelski, Rita

**SPD**

Ehrmann, Siegmund  
Griefahn, Monika  
Krüger-Leißner, Angelika  
Reiche, Steffen  
Tauss, Jörg  
Thierse, Wolfgang, Dr. h.c.

**FDP**

Otto, Hans-Joachim  
Waitz, Christoph

**DIE LINKE.**

Jochimsen, Lukrezia, Dr.

**B90/GRUENE**

Bettin, Grietje

**Bundesregierung**

Gehrke	BKM
Seibert	BMJ
Schulz-Hombach	BKM
Bias-Engels	BKM

**Bundesrat**

Engelke	LV Bayern
---------	-----------

### Fraktionen und Gruppen

Wettengel	CDU/CSU
Lintzel	B 90/GRÜNE
Morschhäuser	B 90/GRÜNE
Hamschmidt	B 90/GRÜNE
Bauer	B 90/GRÜNE
Friebel	SPD
Hussain	DIE LINKE.
Mühlberg	DIE LINKE.
Drechsler	SPD
Leberl	CDU/CSU
Becker-Schwering	FDP
Falk	SPD

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Vorsitzender:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zu unserer heutigen öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien. Ganz besonders begrüßen möchte ich die Sachverständigen, die auf unsere Einladung hin zu uns gekommen sind und ich freue mich auch, dass wir – wie das bei einer öffentlichen Sitzung so der Fall ist – interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige aus verschiedenen Kulturorganisationen hier unter uns haben. Wir freuen uns sehr über dieses Interesse. Das heutige Thema, das wir uns gestellt haben, ist ein sehr wichtiges: Die Frage der Ratifikation und der Überleitung des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970. Das ist die korrekte Bezeichnung, wir nennen es das Kulturgutübereinkommen. Sie sehen aus dem Datum, 1970, dass es sich hier nicht um ein taufisches Übereinkommen handelt. Trotzdem besteht der politische Wille – jedenfalls der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen – dieses Gesetz jetzt mit großer Dringlichkeit umzusetzen. Ich darf daran erinnern, dass der Beauftragte für Kultur und Medien diese Umsetzung sogar in sein 100-Tage-Programm aufgenommen und er auch innerhalb der 100 Tage den Entwurf vorgelegt hat. Es war zwar schon vorher in Vorbereitung, aber den politischen Stellenwert, den diese Umsetzung hat, kann man daraus entnehmen. Deswegen freuen wir uns sehr, dass wir hier äußerst namhafte Experten unter uns haben.

Ich darf sehr herzlich in der alphabetischen Reihenfolge begrüßen: Herrn Dr. Dr. Guido Carducci von der UNESCO, er ist Chief of Section, International Standards, also innerhalb der UNESCO zuständig für die internationalen Übereinkommen. Dann Herrn Prof. Henrik R. Hanstein, geschäftsführender Gesellschafter des Kunsthaus Lempertz in Köln sowie Herrn Dr. Michael Müller-Karpe, er ist Archäologe am Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Mainz. Frau Dr. Astrid Müller-Katzenburg ist Rechtsanwältin und vertritt den Arbeitskreis Deutscher Kunsthandelsverbände in Frankfurt/Main. Herrn Prof. Dr. Günter Schauerte, stellv. Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin - Stiftung Preußischer Kulturbesitz, und Herrn Prof. Dr. Kurt Siehr, emeritierter Ordinarius für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich und zugleich auch freier Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

Ich darf Sie alle sehr herzlich begrüßen und mich dafür bedanken, dass Sie nicht nur heute hier sind, sondern dass Sie uns auch schriftliche Stellungnahmen übergeben haben. Bei dieser Gelegenheit darf ich auf Folgendes hinweisen: Es hat eine ganze Reihe von weiteren wichtigen und kompetenten Anfragen und Bitten gegeben, hier auch angehört zu werden. Das gilt insbesondere für den weiten und wichtigen Bereich der Münzhändler und der Numismatik. Wir sahen uns leider wegen der Zahl der Sachverständigen nicht in der Lage, weitere Sachverständige persönlich zu hören. Es haben aber mehrere Institutionen Gebrauch davon gemacht, unseren Fragebogen schriftlich zu beantworten. Ich kann allen, die uns den schriftlichen Fragebogen beantwortet zurückgegeben haben, versichern, dass wir ihre schriftlich abgegebenen Stellungnahmen sehr aufmerksam auswerten werden. Sie müssen also nicht die Sorge haben, dass die besondere Problematik – insbesondere der Münzen – bei uns nicht die ausreichende Würdigung bekommt. Ich könnte mir auch vorstellen, dass in dieser Anhörung

vielleicht auch noch der eine oder andere zu der Münzenproblematik Fragen stellt. Das ist jedenfalls zulässig. Also, mit dieser kurzen Vorbemerkung, die Zeit ist knapp, möchte ich mich jetzt der Anhörung als solcher zuwenden.

Zum Ablauf der Anhörung möchte ich eine kurze Anmerkung machen: Wir haben uns im Ausschuss darauf verständigt, ein bewährtes Verfahren anzuwenden, das folgendermaßen aussieht: Jede der fünf Fraktionen des Deutschen Bundestages darf in einer ersten Runde, vertreten durch den jeweiligen Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin, entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen richten oder eine Frage an zwei Sachverständige. Das ist die so genannte Berichterstatterrunde. Nachdem diese Berichterstatterrunde abgeschlossen ist, werden dann die angesprochenen Sachverständigen hierzu Stellung nehmen. Danach gibt es eine oder mehrere offene Runden, in der weitere Fragen auch von den anderen Mitgliedern des Ausschusses gestellt werden können. Ich sehe unter den Abgeordneten und auch unter den Sachverständigen keine Einwände gegenüber diesem Verfahren, von dem ich ausdrücklich sagen möchte, dass wir viele Verfahren ausprobiert haben und zum Ergebnis gekommen sind, dass dieses das effektivste ist. Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis für dieses Verfahren und darf zunächst der Berichterstatterin der Fraktion der CDU/CSU, Frau Abg. Prof. Grütters, das Wort erteilen, damit sie ihre Fragen an die Sachverständigen richten kann. Frau Kollegin Prof. Grütters, bitte.

**Abg. Prof. Monika Grütters (CDU/CSU):** Vielen Dank. Zum einen ist es ja so, dass Bernd Neumann das Kulturgutübereinkommen in der Tat zu einem der wichtigsten Themen seiner Amtszeit gemacht hat. Kurz nach Amtsantritt war es einer von vier Punkten, die zu seinem 100-Tage-Programm gezählt wurden. Deshalb haben wir es auch begrüßt, dass zumindest hier ganz schnell auch zu Beginn schon eine Zielvorgabe in der Amtszeit des neuen Kulturstaatsministers gegeben war, nämlich das seit Jahren schwelende Unterzeichnungsverfahren jetzt doch zu einem Abschluss zu bringen. Warum es eine besondere Aktualität hat, das wissen Sie. Die Aktualität ist nicht zuletzt auch durch den Irak-Krieg mit gefördert worden. Dass das Kulturgutübereinkommen natürlich im Verlauf der letzten Jahrzehnte, muss man ja sagen, kontrovers diskutiert worden ist, ist für uns alle hier nicht neu. Auch die Vorlagen für das Ratifizierungsverfahren sind im Vorfeld unter Fachleuten kritisch diskutiert worden u. a. in einem großen Kongress, der im Jahr 2005 stattgefunden hat und über den viel vermittelt worden ist. Wir haben hier in unserem Ausschuss eine Zeitlang gezögert, ob wir überhaupt eine so große Anhörung machen wollen oder nicht ein kürzeres Verfahren wählen. Weil wir glauben, dass manche sehr unterschiedliche oder gegensätzliche Positionen nicht befriedigend für alle Seiten in einem Kompromiss lösbar sind, haben wir uns trotzdem für diese Anhörung und diese Zusammensetzung entschieden, weil wir Interesse daran haben, aus berufenem Munde und authentisch noch einmal die unterschiedlichen Positionen zu hören. Weshalb es zu dieser Zusammensetzung gekommen ist – da oben sehe ich auch Experten, die jetzt nicht hier unten unter den Anzuhörenden sind – ist einfach eine Verfahrensfrage, die dieser Ausschuss so miteinander konsenshaft beraten hat. Jede Partei hat jemanden vorgeschlagen. Da das einvernehmlich war, sind hier nicht die Anzuhörenden einzelnen Fraktionen zugeordnet, aber es bedingt die Zahl der Anzuhörenden.

Noch eine persönliche Bemerkung, die ich kurz vorausschicken möchte: Uns ist dabei aufgefallen, dass natürlich auch die einzelnen Verbände, zum Beispiel im Bereich Kunsthandel, sehr diversifiziert sind. Da spricht ja auch nicht einer für den gesamten Berufsstand und insofern ist es schwierig, immer allen Facetten gerecht zu werden. Ich glaube aber, dass in der jetzigen Zusammensetzung zumindest grundlegende Positionen heute zu Gehör kommen werden.

Für uns ist dabei eine der ganz wesentlichen Fragen: Wenn die Zielvorgabe klar ist, dass Missbrauch und auch Zweifelsfälle eindeutig ausgeschlossen werden sollen, und das aus beiderlei Perspektive, sowohl der Archäologen als auch des Kunsthandels, wo sehen Sie denn als Fachleute, die auch unabhängig von so einem Gesetzgebungsvorhaben regelmäßigen Alltagskontakt miteinander haben, einen gangbaren Weg? Gibt es andere Länder, in denen das befriedigend geregelt ist, die diesem UNESCO-Übereinkommen bereits beigetreten sind und mit denen idealtypisch auch angesichts der deutschen Rechtslage und Gesetzgebung tatsächlich ein Vorbild gegeben wäre? Man muss ja immer einschränken, dass die deutsche Rechtslage zum Beispiel ein Umsetzungsgesetz erfordert.

**Vorsitzender:** Liebe Frau Abg. Grütters, ich muss Sie bitten, im Sinne unseres Verfahrens zu sagen, an wen präzise Sie die Frage richten.

**Abg. Prof. Monika Grütters (CDU/CSU):** Dann richte ich die Frage an Herrn Prof. Dr. Schauerte und an Frau Dr. Müller-Katzenburg. Gibt es ein Land, das diesem Abkommen bereits beigetreten ist, das es so gut regelt, dass Sie sagen könnten, warum richtet ihr euch nicht zum Beispiel nach dem Land A, B oder C?

**Vorsitzender:** Also die Frage nach internationalen Vorbildern?

**Abg. Prof. Monika Grütters (CDU/CSU):** Nach einem internationalen Vorbild, jedoch bezogen auf die UNESCO, weil die Länder dem Abkommen ja natürlich beigetreten sein müssen. Ich habe noch eine zweite, ganz konkrete Frage.

**Vorsitzender:** Moment bitte. Eine Frage an zwei? Dann ist Ihr Kontingent erschöpft. Sie können sich nachher gern noch einmal melden. Für die SPD-Fraktion nunmehr der Kollege Reiche als Berichterstatter, bitte schön.

**Abg. Steffen Reiche (SPD):** Genauso wahr wie die Legende von den 100 Tagen, in denen das geschaffen worden ist, ist wahr und muss man sich natürlich immer vor Augen führen: Die 100 Tage wären nicht möglich gewesen ohne die 1.000 Tage, in denen vorbereitet worden ist. Insofern hat sich keine der hier sitzenden Parteien in dieser Frage mit Ruhm bekleckert, die PDS/DIE LINKE inbegriffen, als Nachfolgepartei einer Partei, die die Konvention auch nicht ratifiziert hat. Ich möchte Ihnen zuerst für die Zustimmung danken, die wir im Grundsatz bekommen haben. Es macht Mut, dass wir dieses notwendige Gesetz jetzt auch wirklich auf den Weg bringen, denn es ist nicht rühmlich, dass man als 110. Land erst nach 36 Jahren diese Konvention ratifiziert. Ich denke, wir haben einen guten Gesetzesentwurf vorgelegt, aber wir wollen ihn besser machen, und deshalb haben wir diese

Fragen an Sie gestellt. Ich habe sieben Fragen, die mir besonders drängend sind. Davon darf ich nur zwei stellen. Ich stelle deshalb die erste Frage an Frau Müller-Katzenburg, nämlich ob Sie noch einmal präzisieren könnten, warum Sie das UNIDROIT-Abkommen ablehnen? Die zweite der mir drängend erscheinenden Fragen geht an Herrn Prof. Dr. Schauerte: Sie kennen ja vermutlich den Vorschlag, den Prof. Kunow uns im Auftrag des Verbandes der Landesarchäologen geschickt hat. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag der Landesarchäologen, den § 984 BGB dahin gehend zu ergänzen, dass, und so haben Sie uns das vorgeschlagen, ein Schatz von wissenschaftlichem Wert Eigentum des Bundeslandes sein soll, in dem er gefunden wurde? Wie bewerten Sie diesen Vorschlag? Denken Sie, dass er hilfreich wäre, um die in den verschiedenen zugesandten Texten genannten Probleme auch zu bewältigen?

**Vorsitzender:** Lieber Kollege Reiche, es steht mir nicht an, hier Kommentare abzugeben, aber meine Bitte an die Nachfolgenden wäre, dass man sich wirklich auf das vorliegende Gesetz konzentriert. Ihre Fragen zielen auf andere Sachverhalte, UNIDROIT und § 984 BGB. Wir haben heute hier die Anhörung zum Kulturgutübereinkommen und deswegen möchte ich die Fragen zwar nicht abschneiden, würde aber die Kollegen doch bitten, sich ein bisschen auf das anhängige Gesetzgebungsverfahren zu konzentrieren. Es ist eine Anregung von mir vielleicht für die Folgenden, auch tatsächlich die Gelegenheit zu nutzen, zu dem konkreten Gesetzesvorhaben Fragen zu ermitteln. Herr Kollege Waitz für die FDP-Fraktion.

**Abg. Christoph Waitz (FDP):** Vielen Dank. Eine Vorbemerkung und zwei Fragen. Erst einmal recht herzlichen Dank an die Sachverständigen, die so kurzfristig ihre Expertisen vorgelegt haben. Wenn ich diese Unterlagen bewerte, so muss ich feststellen, dass es mir noch nicht gelungen ist, bis in jedes Detail einzudringen. Dazu ist die Materie einfach zu komplex. Trotzdem zwei einfache Fragen, die ich an Herrn Dr. Carducci richten möchte: Deutschland ist dem UNESCO-Kulturgutübereinkommen seit 1990 nicht beigetreten. Eine Vielzahl von Ländern hat diese Konvention unterzeichnet. Wie schätzen Sie konkret die Wirksamkeit dieser Ratifizierung nach Ihrer Erfahrung ein? Die zweite Frage: Sie haben sicherlich festgestellt, dass in Deutschland in den letzten Wochen und Monaten die Berufsgruppe der Münzenhändler sich im besonderen Maße durch den vorgelegten Gesetzentwurf irritiert gefunden hat. In der Schweiz gab es ein Umsetzungsgesetz, in dem man bedeutsame Kulturgüter erfasst sehen wollte, und gegenwärtig wird darüber diskutiert, wo man die Wertgrenzen setzt. Ich will jetzt gar nichts dazu sagen, wo ich die Wertgrenzen sehe, aber wäre das eine Möglichkeit, um den Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes aus Ihrer Sicht verträglich zu begrenzen? Danke.

**Vorsitzender:** Frau Abg. Dr. Jochimsen für die Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Im Allgemeinen gibt es ja ein Sprichwort, das sagt: „Was lange währt, wird endlich gut.“ Mit dem Gesetzentwurf, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, könnte man die Hoffnung verbinden, dass sich dieses Sprichwort bewahrheitet. Dennoch gibt es eine Menge Kritik an dem Gesetzentwurf. Meine zwei Fragen richten sich an Herrn Dr. Müller-Karpe. Erstens: Sie beantworten unsere Fragen an vielen Stellen damit, dass dieser

Gesetzesentwurf doch eher schadet, denn nützt. Worin also sehen Sie hauptsächlich seine Schädlichkeit? Zweitens: Ich habe gerade hier einen nicht ganz aktuellen, aber aus dem Frühjahr 2006 stammenden Antikenauktionskatalog aus München. Ich habe mir den genau angeschaut. Da sind 109 Objekte zur Auktion angeboten und nur bei 18 Objekten von 109 sind Fundorte angegeben. Das ist also sozusagen die augenblickliche Situation und Realität. Meine Frage: Wie kann durch das neue Gesetz möglicherweise wirklich verhindert werden, dass diese Situation fortgesetzt wird? Greift das Gesetz da oder müssen wir davon ausgehen, dass wir Kataloge sehen mit dem Reichtum riesiger Kulturschätze, Plastiken, Schmuck, Vasen, alles Mögliche? Wie gesagt, von über 109 Objekten gibt es nur 18 Fundorte. Müssen wir davon ausgehen, dass die große Mehrzahl dieser Objekte im Grunde genommen nicht legal auktioniert oder weitervertrieben wird?

**Vorsitzender:** Danke. Als Fragestellerin erteile ich das Wort Frau Bettin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, da die Berichterstatterin Frau Dr. Eid heute nicht anwesend ist.

**Abg. Grietje Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Danke, Herr Vorsitzender, ich versuche Frau Eid so gut es geht zu vertreten. Sie kann leider heute aus persönlichen Gründen nicht hier sein. Trotzdem habe ich eine lange Liste von Fragen. Wir begrüßen als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN natürlich den Kulturgüterschutz grundsätzlich, sehen aber an einigen Stellen Änderungsbedarf. Deshalb eine Frage an Herrn Prof. Dr. Schauerte und eine Frage an Prof. Dr. Siehr: Wo sind Ihrer Meinung nach im derzeitigen Gesetzesentwurf unabdingbare Änderungen vorzunehmen, um eine wirksame und auch praxis- bzw. realitätsnahe Umsetzung der UNESCO-Konvention zu gewährleisten und zwar insbesondere im Hinblick auf den besonderen Schutz archäologischer Güter und im Hinblick auf das vorgesehene Listenverfahren, demzufolge nur individuell identifizierte Einzelobjekte, die in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis aufgelistet sind, unter Schutz gestellt werden?

**Vorsitzender:** Danke. Das war die so genannte Berichterstatterrunde, und ich darf nunmehr zur Beantwortung zunächst Herrn Dr. Carducci bitten. Er wurde von Herrn Waitz zweimal angesprochen.

**Dr. Dr. Guido Carducci (UNESCO, International Standards, Chief of Section):** Guten Tag. Herzlichen Dank für die Einladung. Normalerweise spreche ich immer Französisch oder Englisch. Nun wurde ich aber gefragt, ob ich hier Deutsch sprechen könnte. Sollte es zu unverständlich werden, habe ich einen wunderbaren Dolmetscher.

**Vorsitzender:** Sehr gut. Wir bedanken uns für die Doppelbesetzung. Sie sprechen gut Deutsch und der Dolmetscher ist zusätzlich noch dabei.

**Dr. Dr. Guido Carducci:** Wunderbar. Danke. Zu den zwei Fragen, wie effektiv die Ratifizierung sei. Die Effektivität der Ratifizierung hängt von jedem Staat selbst ab. Natürlich gibt es eine Rechtsordnung und ein IPR-System, das Internationale Privatrecht. Die Effektivität hängt auch davon ab, ob der Staat das UNIDROIT-Abkommen bereits unterzeichnet hat. Um nur ein Beispiel zu nennen: Neuseeland denkt gerade an die gleichzeitige Ratifizierung beider Abkommen, dem UNESCO-

Überkommen und dem UNIDROIT-Abkommen. Ich persönlich habe der Regierung dabei geholfen zu überprüfen, wie diese Abkommen in neuseeländisches Recht umzusetzen wären.

Wir wissen alle, dass das UNIDROIT-Abkommen viel stärker und jünger ist als das UNESCO-Übereinkommen gegen „Illicit Traffic“ (Anm. rechtswidrigen Handel von Kulturgut). Während das Übereinkommen von 1970 nur Diebstahl beinhaltet, verfügt das UNIDROIT-Abkommen über zwei verschiedene „regime“ (Anm. Formen) von Restitutionsklagen, einmal für Diebstahl und einmal für „illegal export“ (Anm. illegalen Export). Staaten, die Diebstahl und illegalen Export beklagen, haben normalerweise ein größeres Interesse an UNIDROIT als an dem 1970er Übereinkommen. Das Mindeste an Effektivität stellt Art. 7 b Abs. 2 des 1970-Übereinkommens dar. Dort ist festgelegt, dass für jedes importierte Kulturobjekt, das in einem Mitgliedstaat gestohlen wurde, der betroffene Staat die Restitution zwar auf diplomatischem, jedoch nicht auf juristischem oder technischem Wege betreiben kann. Dieses Mittel ist das Minimum, das allen Staaten durch die Ratifizierung des 1970 - Übereinkommens zusteht. Ich sage wirklich Minimum. Wir wissen alle, was ohne ein Einheitsrecht mit völkerrechtlichen Verträgen wie diesem oder UNIDROIT passieren würde. Wir haben Prof. Siehr, der ein Experte im Internationalen Privatrecht ist, hier. Wenn ein Gegenstand in Land A gestohlen und in Land B verkauft wird, ich ihn in Land B kaufe und dann in Land C bringe, ist eine Restitution nicht möglich, wenn Land B ein Land ist, das gutgläubigen Erwerb schützt und der Käufer damit das Eigentum an dem Gegenstand erworben hat. Und wir sprechen hier über wichtige Kulturgüter. Das Mindeste also, was allen Mitgliederstaaten zusteht, ist die Sicherheit, die Objekte im Falle eines Diebstahls auf diplomatischem Weg zurückzubekommen.

Nun zur zweiten Frage, wie die Bedeutsamkeit von Kulturgütern einzuschätzen ist. Archäologen und wir alle wissen, dass es sehr schwer ist, Kulturgüter zu definieren. Dies unter anderen auch aus rechtlichen und wissenschaftlichen Gründen. Jedes Land beurteilt Kulturgüter aus seiner eigenen rechtlichen Sicht und entscheidet dabei anhand seiner eng- oder weitgefassten Kriterien „what it thinks appropriate“ (Anm. was es für angemessen hält). Aber die Frage hier ist viel einfacher: Warum sprechen wir nur über die Ratifizierung und Umsetzung eines Abkommens? Denn die Definition, die einzig relevante Definition von Kulturgütern finden wir in Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens. Dieses Abkommen sagt nur:

“For the purposes of this Convention, cultural property means property which, on religious or secular grounds, is specifically designated by each State as being of importance for archaeology, prehistory, history, literature, art or science and which belongs to the following categories”

(Anm. „Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört“)

Verstehen Sie? Nicht mehr als „as being of importance“. Nicht „besonders bedeutungsvoll“, sondern einfach „bedeutungsvoll“. Was ich meine, wenn ich das so sagen darf, ist: Wir sollten nicht zu viel Zeit mit theoretischen Fragen verlieren, wie die Wichtigkeit, die Relevanz, die „values“ (Anm. Wertigkeit), „cultural significance“ (Anm. kulturelle Bedeutung) von Kulturgütern zu definieren ist. Wir bewegen uns im Rahmen des Übereinkommens von 1970. Dessen Artikel 1 ist natürlich verbindlich, wenn ein Staat das Abkommen ratifiziert und ein Umsetzungsgesetz erlässt.

Nun zur zweiten Frage nach den Münzen. Das habe ich aber bereits, wie Sie schon am Anfang gesagt haben, alles schriftlich zum Bundestag geschickt. Sie haben 22 Seiten schriftliche Bemerkungen zu den Änderungen, von denen ich glaube, dass sie ziemlich wichtig für den Entwurf sind. Dabei gab es auch eine Frage zu Münzen. Erstens, Münzen sind abgedeckt. Sie fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Deshalb sind sie durch die Konvention geschützt. Das ist natürlich gut für die Gemeinschaft, die ein Interesse daran hat. Zweitens, wie wir alle wissen leiden Münzen besonders unter illegaler Gravierung. In dem 1970er Übereinkommen gibt es keine besondere Vorschrift, die nur für die illegale Gravierung von archäologischen Gegenständen und Münzen gilt. Aber falls Deutschland eine stärkere Position gegen den illegalen Verkehr von Münzen beziehen will, dann sollte es die Ratifizierung des UNIDROIT-Abkommens erwägen, da wir in diesem Abkommen viele wichtige und starke Vorschriften haben. Besonders Art. 3 Abs. 1 sagt ganz klar, dass alle illegal ausgegrabene Kulturgüter, wie beispielsweise im Fall der Münzen, als gestohlene Münzen betrachtet werden. Das bedeutet, dass sie wie gestohlene Objekte geschützt werden und Restitutionsansprüche möglich sind. Das ist ganz wichtig. Denn ich kann Ihnen sagen, wenn wir uns die Rechtsprechung in Staaten ansehen, die nicht UNIDROIT ratifiziert haben, erkennt man, dass es manchmal sehr schwer ist, Restitutions für Kulturgüter zu erhalten, die illegal ausgegraben wurden und ohne einen Extraschutz sind, wie er durch UNIDROIT gegeben ist.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Dr. Carducci. Dann darf ich Herrn Dr. Müller-Karpe bitten. An ihn ist eine Frage von Frau Dr. Jochimsen gerichtet worden.

**Dr. Michael Müller-Karpe (Archäologe Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz):** Zwei. In der Tat halte ich dieses Gesetz, falls es tatsächlich so umgesetzt werden sollte, wie der Regierungsentwurf formuliert ist, eher für geeignet, dem Kulturgüterschutz zu schaden, als ihm zu nutzen. Die Rückgabe abhandelter Kulturgüter ist zweifellos ein ehrenwertes Anliegen. Die vorgesehenen Verbesserungen in diesem Bereich sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Andererseits meine ich, sie wären nicht zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig Antikenhehlerei bezüglich der Objekte, die mangels Herkunftsnachweis nicht zurückgegeben werden können, gefördert wird. Ich fürchte, diese Förderung wird dadurch geschehen, dass man ausdrücklich solche Dinge von den vorgesehenen Restriktionen befreit. Es werden nicht grundsätzlich Objekte, so wie es das UNESCO-Übereinkommen fordert, geschützt, die andere Staaten im Rahmen ihrer Rechtsordnung für schützenswert erklärt haben. Deutschland ist offenbar, bzw. der Regierungsentwurf ist nicht bereit, den Import und die Übereignung solcher Objekte im Bereich der eigenen Rechtsordnung zu verbieten, sondern man beschränkt Restriktionen auf Objekte, die im Bundesanzeiger veröffentlicht sind. Künftig wird also ein potentieller Käufer nur noch nachschauen müssen, ob das mesopotamische Rollsiegel,

was er angeboten bekommt, im Bundesanzeiger veröffentlicht ist. Wenn nein, kann er davon ausgehen, dass es nach der Definition des Gesetzes nicht bedeutend, nicht schützenswert und daher bedenkenlos zu kaufen ist. Obwohl er sich klar machen muss, dass ein provenienzloser Bodenfund, der im Kunsthandel angeboten ist, im Grunde nur aus Raubgrabungen stammen kann. Denn Objekte aus legalen Grabungen kommen bekanntlich in ein Museum und nicht in den Handel.

Es geht also nicht darum, dass durch das neue Gesetz formal Dinge legalisiert werden. Hehlerei wird auch weiterhin in Deutschland ein Straftatbestand sein. Das Problem ist, Hehlerei von Objekten, die mangels Herkunftsnachweis nicht zurückgegeben werden können, kann in Deutschland nach derzeitiger Gesetzgebung und nach der nun geplanten Gesetzgebung nicht verfolgt werden. Und das, meine ich, muss sich ändern. Deshalb fordern viele Archäologen, dass die Beweislast bezüglich der Legalität der Herkunft eines Objektes umgekehrt werden sollte. Der Händler weiß in aller Regel, ob ein Objekt legaler Herkunft ist und kann das auch durch entsprechende Bescheinigung nachweisen, zum Beispiel der Importbescheinigung. Wenn diese Bescheinigungen fehlen, kann der potentielle Käufer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass er Fehlerware erwirbt. Ich denke, das sollten wir uns in Deutschland nicht leisten, denn der Handel mit solchen Dingen verursacht immensen Schaden. Es geht ja nicht darum, dass hier Objekte abhanden kommen, die man wieder zurückgeben kann, sondern es geht um die Vernichtung von Informationen. Der eigentliche Wert eines archäologischen Objektes, das ist vergleichbar mit einem Buchstaben, steckt im Fundkontext. Wenn man ihn herausreißt, dann ist der archäologische Fund vielleicht hübsch anzugucken, so wie ein Buchstabe, eine Minuskel aus einem mittelalterlichen Manuskript. Er hat aber den eigentlichen Wert, indem er Informationen transportieren kann, verloren. Deswegen unsere Forderung: Umkehr der Beweislast und archäologische Bodenfunde unbekannter Provenienz sollen grundsätzlich in Deutschland vom Handel ausgenommen werden.

**Vorsitzender:** Sind damit beide Fragen beantwortet?

**Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE):** Das würde bedeuten, ein solcher Katalog von angebotenen Gegenständen archäologischer Art, und über Hunderte von ihnen ohne Herkunft, einer Provenienz, dürfte dann nicht mehr veröffentlicht werden und nicht mehr zur Auktion kommen?

**Dr. Michael Müller-Karpe (Archäologe Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz):** Wenn Sie jetzt einmal diesen Katalog nehmen, den ich übrigens auch kenne. Der ist aus dem Monat Februar diesen Jahres und es sind nicht 109, sondern 909 Objekte, von denen 18 Objekte mit einer Fundortangabe versehen sind. Bei anderen ist vage vom östlichen Mittelmeerraum, Vorderasien oder Nordafrika die Rede. Nehmen wir einmal die Aegyptiaca beiseite, die stammen aus Ägypten. Aber bei 98 Prozent, also bei praktisch allen Objekten, die in diesem Katalog angeboten sind, gibt es keinen Herkunftsstaat, der seine Eigentumsrechte geltend machen könnte, weil er nicht nachweisen kann, dass tatsächlich das spezielle Objekt von seinem Territorium stammt. Das Imperium Romanum hat 30 Nachfolgestaaten. Keiner der 30 Nachfolgestaaten kann im konkreten Fall in aller Regel nachweisen, dass ein Raubgrabungsfund aus einer undokumentierten Raubgrabung tatsächlich von seinem Territorium und nicht vom Nachbarland stammt. Also nehmen wir einmal diesen Katalog. Konkret

könnte in diesem Fall bei 98 Prozent der Funde kein rechtmäßiger Eigentümer Eigentumsforderungen nach dem neuen Gesetz geltend machen. Dieses Gesetz gewährt insofern Rückgaberechte auf dem Papier. Im wirklichen Leben werden Objekte, die im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht sind und damit der Rückgabe unterliegen, wahrscheinlich niemals an einer deutschen Grenze auftauchen. Dagegen wird real existierendes Raubgrabungsgut künftig, wenn dieses Gesetz so durchkommt, ungehindert deutsche Grenzen überschreiten und in Deutschland gehandelt werden.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Frau Dr. Müller-Katzenburg, an Sie sind Fragen gerichtet worden, sowohl eine Frage von Frau Prof. Grütters als auch eine Frage von Herrn Reiche. Bitte schön.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, und bitte bei der Gelegenheit auch um Ihr Einverständnis, dass wir die Anhörung dokumentieren, damit wir sie auch auswerten können. Wenn ich von Ihnen keinen Widerspruch höre, dann sind Sie damit einverstanden, dass wir auf Band aufzeichnen und ein Wortprotokoll anfertigen. Danke.

**Dr. Astrid Müller-Katzenburg (Juristin Arbeitskreis Deutscher Kunsthandelsverbände Frankfurt/Main):** Vorab eine ganz kurze Bemerkung sozusagen zum Schutz des Gesetzgebers. Wir haben ja ganz, ganz viel an dem Gesetzesentwurf auszusetzen, aber dass die Ansprüche das Papier nicht wert sind, auf denen sie stehen, dazu nur der folgende Hinweis: Von den 110 Staaten, die bisher diese Konvention tatsächlich ratifiziert oder angenommen haben, hat kaum ein Staat ein Umsetzungsgesetz erlassen. Das heißt, in all diesen 110 Staaten oder in fast allen dieser 110 Staaten können überhaupt keine Rückforderungsansprüche aufgrund der Konvention geltend gemacht werden. Es haben insgesamt tatsächlich nur von den im Kunsthandel relevanten Staaten ganze vier ein Umsetzungsgesetz erlassen. Und, Herr Carducci, wenn Sie den Kopf schütteln, ich habe sogar extra noch einmal in der UNESCO-Stelle in Paris nachgefragt, weil ich es selber nicht glauben wollte, welche anderen Staaten sonst noch ein Umsetzungsgesetz erlassen haben. Also, das sind von den im Markt relevanten Staaten die USA, die Schweiz, Australien und Kanada und übrigens nicht Italien. Von diesen vier Staaten, die ein Umsetzungsgesetz erlassen haben, haben wiederum nur zwei, nämlich die USA und die Schweiz, als Voraussetzung für Rückforderungsansprüche, festgelegt, dass bilaterale Verträge geschlossen werden. Und die Schweiz hat bisher mit keinem einzigen Staat einen bilateralen Vertrag geschlossen. Die USA haben im Moment mit elf Staaten einen bilateralen Vertrag geschlossen.

Das heißt, wenn Deutschland jetzt ratifiziert – was von vielen gefordert wird – muss Folgendes beachtet werden: Letztendlich kann kein vernünftiger Mensch etwas gegen Kulturgüterschutz haben, und insofern sind die Ziele der UNESCO-Konvention, Kulturgut zu schützen, sicher von jedem zu begrüßen und auch zu unterstützen. Aber es ist auch darauf zu achten, dass der Austausch unter den Nationen geschützt wird, wie es in der UNESCO-Konvention selber in den Erwägungen aufgenommen wurde.

Insofern gehe ich dann direkt weiter zu der Frage von Frau Prof. Grütters. Teilweise habe ich es jetzt gerade schon gesagt. Aber gibt es einen Staat, der das bisher idealtypisch geregelt hat? Also die

Ziele der UNESCO-Konvention sind idealtypisch. Schutz von Kulturgut sollte tatsächlich sichergestellt werden. Im idealtypischen Fall sollte es so gemacht werden, dass überall auch der gleiche Schutz gilt und es nicht nur, wie es gerade gesagt wurde, irgendwie auf dem Papier ratifiziert wird, sondern wenn, dann sollte es tatsächlich auch durch ein Umsetzungsgesetz realisiert werden. Wie gesagt, wenn es so unrühmlich für Deutschland ist, dass bisher seit 36 Jahren nicht ratifiziert wurde, dann ist es umso rühmlicher, dass jetzt sozusagen super vorbildlich als Supermusterschüler auch ein Umsetzungsgesetz gemacht wird. Idealtypische Zustände finde ich schwierig zu finden, aber ich verweise auf die zwei Staaten, die ich gerade genannt habe, USA und die Schweiz, die eben solche Gesetze gemacht haben.

Für unbedingt erforderlich halten wir es, tatsächlich nach dem Vorbild der Schweiz und der USA, keine Rückwirkung festzuschreiben. Im schweizerischen Gesetz steht sogar in Art. 33, dass dieses Gesetz nicht rückwirkend anwendbar ist. Die USA haben einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht und gesagt – als Auslegungserklärung formuliert – „understands the provisions of the convention to be neither self-executing nor retroactive“ (Anm. „Vorausgesetzt, die Regelungen des Übereinkommens sind weder unmittelbar anwendbar noch rückwirkend“). Und letztendlich ist das noch nicht einmal erforderlich, weil die Konvention selber ganz klar in dem von Ihnen eben zitierten Art. 7 – der eine ganz wichtige Bestimmung in dieser Konvention ist – festlegt, dass Ansprüche erst nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide Staaten geltend gemacht werden können. Das heißt, für den Staat, der einen Anspruch geltend macht, und für den Staat, in dem ein Anspruch geltend gemacht wird. Also in der Konvention steht glasklar, keine Rückwirkung. Bisher hat jedes Land, das diese Konvention ratifiziert hat, dies noch einmal ausdrücklich in sein Gesetz hineingeschrieben oder eine entsprechende Auslegungserklärung eingefügt, oder aber es ergibt sich sowieso. Wenn jetzt Deutschland sagt, wir machen sogar eine Rückwirkung, geht es weit über die Verpflichtungen hinaus, die in der Konvention stehen und die bisher jedes andere Land übernommen hat. Insofern von idealtypisch zu sprechen, ist schwierig, aber zumindest das sollte auf jeden Fall drin sein. Ebenso die Schweizer Regelung, die sagt, ein Rückforderungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn ein bilateraler Vertrag geschlossen worden ist. Man kann natürlich einwenden, dass dies Zeitverzögerung bewirke. Dieses Argument wird direkt kommen. Es hat aber auch den Vorteil, dass in so einem bilateralen Vertrag geklärt wird, dass Ansprüche auf Gegenseitigkeit beruhen sollen, was ein ganz wichtiger Punkt ist. Es wird ja immer wieder hervorgehoben, dass die Lage in Deutschland so katastrophal ist, weil wir nichts zurückgeben. Letztendlich hat das Umsetzungsgesetz auch den Charme, dass demnächst auch deutsches Kulturgut geschützt werden soll.

Wenn Sie den Punkt ernst nehmen, dass bisher kaum ein Land ein Umsetzungsgesetz gemacht hat, dann hat Deutschland weiterhin – außer innerhalb der EU, wo es andere Bestimmungen gibt – Schwierigkeiten, sein eigenes Kulturgut zurückzubekommen. Insofern haben bilaterale Verträge auch den Charme, dass man eben festlegen kann, bitte sehr, ihr könnt nur dann bei uns Ansprüche geltend machen, wenn wir das unsererseits auch machen können. Das ist das eine. Außerdem haben Sie den Vorteil, dass man es klarer regeln kann. Es gibt ganz, ganz viele Länder – und das wissen Sie, die Experten hier alle auch – die Pauschalregelungen haben. Zum Beispiel soll alles erfasst sein, was älter als 100 Jahre ist oder alles, was älter als 200 Jahre ist.

Sie haben den Irak erwähnt – gerade das irakische Gesetz kenne ich ziemlich gut. Da steht ausdrücklich drin, alles über oder unter dem Boden, was älter als 200 Jahre ist, wird erfasst. Das heißt, in der Konsequenz ist es so, wenn Sie mit einem Dürer-Gemälde in den Irak gehen, die Wiederausfuhr dieses Dürer-Gemäldes verboten ist. Und jetzt sagen Sie, das ist doch abwegig. Aber es gibt Gerichtsurteile und sogar einen ganz bekannten Fall, der Pagenstecher Fall, bei dem das tatsächlich passiert ist. Bei dem letztendlich Italien die Wiederausfuhr von französischen Impressionisten verboten hat, die eine Frau Pagenstecher nach Italien mitbrachte, weil sie dorthin geheiratet hatte. Und als ihr Mann gestorben war und sie zurück in ihr Haus nach London wollte, durfte sie ihre französischen Impressionisten nicht mitnehmen. Insofern finde ich nicht alles idealtypisch, aber es ist zumindest gut an dem Schweizer Gesetz, dass dort ganz klar geregelt ist, dass ein Rückforderungsanspruch, wie gesagt, nur bei bilateralem Vertrag besteht. Und außerdem steht im Schweizer Gesetz ebenso wie in dem USA-Gesetz und auch in der UNESCO-Konvention selber – in dem gerade von mir zitierten Art. 7 – dass der klagende Staat, soviel übrigens auch zur Beweislastumkehr, eine Nachweispflicht hat. In der Konvention steht: Der ersuchende Staat stellt, sogar auf seine Kosten, die Unterlagen und Nachweise zur Verfügung, die zur Feststellung seines Anspruchs auf Wiedererlangungsrückgabe erforderlich sind. Das ist Artikel 7b. Das steht also glasklar drin. Wenn wir also insofern etwas anderes machen, gehen wir weit über das hinaus, was in der Konvention selber drin ist und andere verlangt haben. Wie gesagt, ich zitiere jetzt gerade diese Vorschrift der Schweizer, die ich sinnvoll finde: „Der klagende Staat hat insbesondere nachzuweisen, dass das Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für sein kulturelles Erbe ist und rechtswidrig eingeführt wurde.“ Also muss vor allen Dingen nachgewiesen werden, dass das Kulturgut von wesentlicher Bedeutung ist. Und das finden wir wiederum ganz wesentlich. Kulturgüterschutz ist gut und wichtig, aber nur für die wichtigen Sachen. Es geht nicht an, dass die Italiener sagen, wir wollen irgendwelche französischen Impressionisten nicht herausgehen lassen. Und genauso wenig geht es an, dass andere Staaten diese Pauschaltiger erlassen, die je nachdem dann zu einem, ich nenne es einmal Kulturnationalismus führen und alles Mögliche als nationales oder wertvolles Kulturgut dieses Staates bezeichnen. Deswegen fänden wir eine Regelung sinnvoll, in der steht, dass tatsächlich der Staat, der einen Rückforderungsanspruch geltend macht, auch nachweisen muss, dass es sich um ein für ihn wesentliches Kulturgut handelt, denn sonst besteht überhaupt keine Berechtigung, dass das ausgerechnet da sein muss.

Ich könnte natürlich jetzt noch ganz viel dazu sagen, aber ich will Sie nicht langweilen. Nur ganz kurz zu UNIDROIT. Das UNIDROIT-Abkommen ist ja tatsächlich von der UNESCO selber initiiert worden aus der Erkenntnis heraus, dass die UNESCO-Konvention sehr weit gefasst ist und letztendlich nicht richtig greift, aber von vielen Staaten ratifiziert wird. Das sieht schön aus. Und dann kommen solche Kommentare wie, das ist so unrühmlich, dass Deutschland es bisher nicht gemacht hat. Wenn man aber ein bisschen dahinter schaut, bringt die Ratifizierung selber überhaupt nichts, da diese Konvention nicht self-executing ist, sich also nur an die Vertragsstaaten richtet. Das sind die Staaten, die es ratifiziert haben. Es gibt übrigens auch da ein Gerichtsurteil. Frankreich hat vor zwei Jahren in Nigeria geklagt auf Rückgabe von Statuen.

**Vorsitzender:** Liebe Frau Dr. Müller-Katzenburg, ich möchte Ihren interessanten Redefluss nur sehr ungern unterbrechen, aber ich will doch noch einmal darauf hinweisen, UNIDROIT steht, jedenfalls für uns, nur am Rande zur Debatte. Und ich habe vorhin schon zum Kollegen Reiche gesagt, dass dies eine Frage ist, die man bei anderer Gelegenheit noch diskutieren kann. Wir haben jetzt wirklich das UNESCO-Übereinkommen, und deswegen wäre ich Ihnen jedenfalls dankbar, wenn Sie sich ein bisschen kürzer fassen können zu UNIDROIT.

**Dr. Astrid Müller-Katzenburg:** Ich versuche es ganz kurz. Also bei UNIDROIT war der ursprüngliche Entwurf sinnvoll. Am Ende ist es aber einseitig zulasten der Verkehrsinteressen verschoben worden. Deswegen kommt es nicht von ungefähr, dass bisher nur 27 Staaten die Konvention ratifiziert haben. Davon ist kein einziger ein für den Kunsthandel wichtiger Staat, weil die Bestimmungen dieser Konvention weder mit unserer Rechtsordnung vereinbar sind noch mit denen vieler anderer Länder. Die Bestimmungen gehen ganz einseitig zulasten der so genannten Exportländer. Und das ist ganz wichtig: Kulturgüterschutz sollte von allen ernst genommen werden und es müssen sowohl die Staaten, die reich an Kulturgütern sind, als auch die Staaten, in die sie dann hinkommen, zusätzliche Anstrengungen unternehmen. Ich würde es dann dabei belassen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Schauerte. Sie haben jeweils eine Frage von Frau Abg. Prof. Grütters, Herrn Abg. Reiche und Frau Abg. Bettin gestellt bekommen.

**Prof. Dr. Günther Schauerte (Stellv. Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich will die Zeit nicht zu sehr strapazieren, damit Sie noch Gelegenheit für Rückfragen haben. Die erste Frage von Frau Prof. Grütters: Das ist eine Sache, die sich im Laufe der Beiträge schon teilweise selbst erklärt hat und durch Frau Dr. Müller-Katzenburg sowie auch an anderer Stelle zum Teil schon beantwortet worden ist. Es ist tatsächlich schwierig bei den 110 Unterzeichner- oder Zustimmungsstaaten der UNESCO-Konvention die herauszupicken, bei denen man sagt, die machen das Ganze besser als wir. Die leise Kritik von Frau Dr. Müller-Katzenburg, die kann ich natürlich nicht akzeptieren, denn wir orientieren uns – so haben wir es doch alle gelernt – an den Besten und nicht an den Beispielen, bei denen es die anderen falsch oder schlechter machen. Das sollte nicht der Maßstab für unser Handeln sein. Ich kann nur aus eigener Erfahrung und aus Gesprächen mit den Kollegen sagen, der Vorschlag, wie er Ihnen hier vorliegt, ist aus unserer Sicht der Beste. Es gibt bisher keine bessere Vorlage zur Umsetzung und Ausführung der UNESCO-Konvention wie dieser, der hier dem Hohen Hause vorliegt. Das ist nicht nur meine Meinung als Archäologe, sondern auch als Amtsvertreter und Sprecher für die Amtsrarchäologie, die Landesarchäologen, das Deutsche Archäologische Institut, die Staatlichen Museen zu Berlin und, ich denke auch, für den Deutschen Museumsbund und das Nationalkomitee von ICOM, mit denen ich darüber gesprochen habe.

Natürlich sagt man, das Bessere ist der Feind des Guten. Also, gibt es dennoch an diesem schon für sich vorzüglichen Vorschlag noch etwas besser zu machen? Ich fasse einfach einmal die Fragen, die an mich gerichtet sind, etwas zusammen. Damit ist, glaube ich, das Ganze mitbeantwortet. Die UNESCO-Konvention, dass haben wir eben gehört, ist etwas sparsam in der Definition des Ganzen,

Herr Dr. Carducci hat das ja am Anfang schon gesagt. Und ausschließlich in der Definition sehen wir Probleme. Das ist unsere Hauptkritik, da uns Kulturgut, das auch mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten sowohl in der UNESCO-Konvention wie auch im Ausführungsgesetz bezeichnet wird, nicht mit der genügenden und gebotenen Schärfe dargestellt wird. Deshalb haben wir gemeinsam einen Vorschlag gemacht – erarbeitet von Herrn Prof. Dr. Siehr und Prof. Dr. Heilmeyer als einen unserer wirklich altgedienten Kollegen – in dem die Definition mehr Klarheit bekommt. Wobei ich sagen darf – und es war mir ein großes Vergnügen, dieses zu sehen – die Definition, die wir liefern, ist nicht frei von uns erfunden, sondern orientiert sich an dem, was der Deutsche Bundestag im Jahre 2002 als Umsetzung einer EU-Richtlinie zum Schutz archäologischen Gutes ohnehin schon verabschiedet hat. Das heißt, wir zitieren bei unserem Vorschlag im Grunde genommen Sie selber und halten deshalb den Vorschlag nicht für unangemessen, sondern für unterstützend für das Hohe Haus und die Bundesregierung.

Zur Frage von Frau Prof. Grütters: Gibt es Besseres in den anderen Ländern? Die Frage ist natürlich unterschiedlich zu sehen. Bin ich für strikten Kulturgüterschutz oder bin ich für einen liberalen Markt? Wir haben die Extreme hier vorliegen: Der eine sagt, das ist ein Kunsthandverhinderungsgesetz und der andere sagt, das ist die Lizenz zur Hehlerei. Dieses Spektrum haben wir und das ist das Problem. Aber ich denke, wir liegen wirklich richtig. Das zeigt schon allein das Austarieren dieser unterschiedlichen Positionen. Es gibt aber noch das, was das Gesetz nicht liefern kann, aber was die UNESCO-Konvention durchaus fordert, ergänzende Dinge. Das eine sind die anderen Gesetze, die Änderungen usw., die ich schon genannt habe und die Sie alle besser kennen als ich. Das andere ist auch die Forderung an zumindest einen Teil der Betroffenen, nämlich den Kunsthandel, die Galeristen, die Auktionäre und die öffentlichen Museen usw., mit Selbstverpflichtungen wirklich strikt umzugehen. Es gibt einen ICOM Code of Ethics und es gibt ICOM-Statutes, die sagen, wer sich nicht daran hält, muss aus dieser Gemeinschaft der internationalen Museen austreten.

Dasselbe ist im Grunde genommen, wenn ich die Selbstverpflichtungserklärung sehe, auch bei den Verbänden im Kunsthandel usw. der Fall. Es muss nur strikt umgesetzt werden. Sodann gibt es Dinge, die die Regierungen durchaus in die Wege leiten. Ich habe dem Ausschuss das vorgelegt, was auf Englisch „Combating illicit trade“ heißt. Das sind klare Vorgaben der britischen Regierung für all ihre Museen, wie sie im Falle des Erwerbes, der Ausleihe für Ausstellungen, mit Kunstgütern umzugehen haben. Wenn solche Dinge flankierend zu einem solchen Gesetz hinzukommen, kann ich nur sagen, ist das bravourös zu handhaben.

Herr Reiche fragte nach einer BGB-Änderung und ich glaube, das haben wir in unserem Antwortschreiben auch mit erwähnt. Dazu kann Herr Prof. Dr. Siehr als Jurist unter Umständen mehr sagen. Die UNESCO-Konvention schützt ja das inländische, wie das ausländische Kulturgut. Mit Blick auf das inländische haben wir das Problem, dass es in unserer föderal verfassten Republik Schatzregale gibt, welche die Bodenfunde per se als Staatsbesitz bezeichnen. Im Nachbarland hingegen gilt das klassische BGB, das sagt, der Finder und der Grundeigentümer sind diejenigen, die das Ganze zu je 50 Prozent zum Eigentum nehmen. Wenn wir aus diesem Dilemma in dem Sinne herauskämen, dass, wer immer 100 Meter neben der Landesgrenze etwas im Bereich eines

Schatzregals findet, in das Nachbarland marschieren darf und dieses dort dann zu seinem Eigentum erklärt und natürlich nicht sagt, wo er es gefunden hat – sonst müsste er die Hälfte abgeben – dann hätten wir schon einen enormen Vorteil. Sie sagen zu Recht, das ist nicht Teil der heutigen Diskussion. Aber ich rege dazu an, und ich glaube, ich habe da eine große Mehrheit im Bereich der Kollegen hinter mir, die dies unterstützen.

Die letzte Frage, die gestellt wurde, galt dem Listenverfahren. Es gibt ja das Kulturgüterschutzgesetz, das in die Länder hineinwirkt und im Grunde schon zum Führen gewisser Listen verpflichtet. Das Problem ist, dass das Kulturgüterschutzgesetz sagt, dass das, was im öffentlichen Eigentum ist, schon durch die Tatsache, dass es öffentliches Eigentum ist, geschützt ist. Wir wollen nicht die ganzen Listen weiterreichen und dann im Grunde einen Zusammenbruch der Verwaltung riskieren. Aber wir können uns vorstellen, die Listen, die Museumsinventare – die im Grunde Bestandsverzeichnisse öffentlichen Eigentums sind – im Sinne des Kulturgüterschutzgesetzes zu solchen Listen national wertvollen Kulturerbes zu erklären. Das wäre ein einfacher Verwaltungsakt mit einer ungeheuren Wirkung. Ich glaube, da hätte niemand etwas dagegen, insbesondere auf der Museumsseite nicht. Ich kann nur sagen, für uns stellt das keine Arbeit dar, sondern ist nur von Vorteil. Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schauerte. Jetzt darf ich noch abschließend Herrn Prof. Dr. Siehr bitten, auf die Frage der Kollegin Bettin kurz zu antworten.

**Prof. Dr. Kurt Siehr (Emeritierter Ordinarius für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich; Freier Mitarbeiter des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg):** Ich kann noch kurz auf die Frage von Herrn Reiche zum § 984 BGB eingehen. Die Schweiz hat ihre ähnliche Vorschrift bei der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens auch geändert. Sie hat zum Schutz inländischen Kulturgutes festgelegt – damit der Nebrafall sich nicht noch einmal wiederholt – alles Kulturgut, das gefunden wird, ist Eigentum des Staates oder des Bundeslandes, in dem es gefunden worden ist. Über die Entschädigung des Finders kann man reden. Teilhabe oder Geld. Der Finder wird einfach durch Fundteilung, durch einen Anteil oder durch Geld entlohnt, das kann man also regeln.

Nun zu den Fragen von Frau Dr. Jochimsen. Zum archäologischen Kulturgut nur soviel noch – denn darüber ist ja schon gesprochen worden – man kommt beim archäologischen Kulturgut in zweierlei Hinsicht nicht weiter, wenn man nicht genau aufpasst. Einmal: Es gibt natürlich für Funde keine Listen. Das heißt also – auch darauf geht der Gesetzentwurf schon ein – es muss nachher irgendwie mitgeteilt werden, wo das Kulturgut illegal ausgegraben wurde. Man kann also nicht davon ausgehen, dass schon illegal gefundene Kulturgüter in irgendeiner Liste vorhanden sind. Das Zweite ist: Man kann auch bei der Archäologie nicht von „besonders wertvoll“ sprechen. Eine kleine Tonscherbe, eine einzelne Münze kann mehr wert sein als ein großes archäologisches Fundobjekt, weil dieses Fundobjekt Auskunft über unsere Vergangenheit gibt. Vielleicht noch zum Schluss. Wenn man wirklich verhindern will, wie es Herr Dr. Müller-Karpe sagt, dass mit illegal gehandelten Kulturgütern Geld verdient wird, dann müsste man eine Vorschrift machen, die besagt, wer mit Kulturgütern ohne Provenienz Handel betreibt, wird bestraft. So etwas gibt es in den USA nebenbei gesagt. Dort gibt es

ganz allgemein ein Gesetz, wer mit gestohlenem Kulturgut innerhalb der Vereinigten Staaten Handel treibt, wird mit Freiheitsentzug bestraft.

Nun zum Listenverfahren, auch darüber ist schon gesprochen worden. Ich würde dort anregen – das habe ich auch in meinem Papier geschrieben – das man hier bei den illegal exportierten Kulturgütern die Vertragsstaaten möglichst so behandelt, wie die Mitgliedstaaten der EU. Dass man also sagt, sobald ein Kulturgut aus einem UNESCO-Staat illegal exportiert worden ist, wird nach genau denselben Maßstäben gehandelt, wie wir es jetzt schon beim Kulturgüterrückgabegesetz handhaben. Das heißt, eine schweizerische Ausgrabung bzw. ein schweizerisches Kulturgut, sollte genauso behandelt werden.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Siehr. Wir kommen nunmehr zu der so genannten offenen Fragerunde. Dazu liegen uns momentan sieben Wortmeldungen vor. Ich würde Ihnen folgenden Vorschlag machen: Wir nehmen wie eben fünf Wortmeldungen zusammen, dann gibt es eine Beantwortungsrunde und dann halten wir eine weitere offene Fragerunde. Ich muss natürlich jetzt alle Redner und Fragesteller und Antwortenden bitten, sich ein bisschen knapp zu halten, damit wir den Zeitrahmen, den wir zur Verfügung haben, erfüllen können. Das geht zuerst einmal an mich, weil ich mich auch zu einer Frage gemeldet habe. Im Grunde genommen eine Frage, die sich durch die Beiträge zieht. Ich richte sie an Herrn Dr. Carducci.

**Abg. Hans-Joachim Otto (FDP):** Die erklärte Absicht unserer Bundesregierung – und soweit ich das richtig sehe, auch aller Fraktionen dieses Ausschusses – ist es, was den Kulturgüterschutz betrifft, so schnell wie möglich in den internationalen Gleichzug zu geraten. Das heißt, dass wir auf den internationalen Standard des Kulturgüterschutzes kommen. Wenn ich allerdings bedenke, was Frau Dr. Müller-Katzenburg uns gesagt hat, ist die Sache – wenn das stimmt, was sie sagt – problematisch. Deswegen wollte ich Sie einmal damit konfrontieren oder Sie bitten, zu drei Punkten Stellung zu nehmen, die Frau Dr. Müller-Katzenburg uns vorgetragen hat. Sie zu bestätigen oder ihnen zu widersprechen, damit ein Dialog stattfindet. Eine weitere kurze Frage lautet: Ist es zutreffend, dass praktisch keine Umsetzungsgesetze erfolgt sind? Frau Dr. Müller-Katzenburg hat die klaren Zahlen genannt und insbesondere in Europa gibt es praktisch, außer in der Schweiz, keine Umsetzungsgesetze. Und eine besondere Frage: Ist es zutreffend, dass die 110 Staaten, die das UNESCO-Übereinkommen ratifiziert haben, alle Vorbehalte angemeldet haben und wir das einzige Land wären, das ganz ohne Vorbehalte arbeitet? Abschließend die dritte Frage, ich ziehe die Frage mit den Vorbehalten zurück: Ist es zutreffend, dass alle relevanten Kunsthandelsländer die Rückwirkung in Form der Beweislastumkehr ausgeschlossen haben? Das ist die Behauptung. Ich würde gerne von Ihnen wissen, ob Sie das bestätigen können.

**Vorsitzender:** Als nächster bitte Herr Abg. Tauss.

**Abg. Jörg Tauss (SPD):** Herzlichen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Prof. Dr. Siehr. Aber erlauben Sie mir, Herr Vorsitzender, einen freundlichen Dank an Frau Müller-Katzenburg auszusprechen. Selten hat jemand den Gesetzgeber so freundlich in seinen Eingangsworten gewürdigt. Das passiert

uns selten. Vielen Dank. Und Herr Prof. Dr. Schauerte aus aktuellem Anlass, Sie sprachen vom unwahrscheinlichen Einfall in andere Länder. Wir erleben in Baden-Württemberg gerade, dass sie in Württemberg, in Baden einmarschieren und Kulturgut veräußern. Insofern ist nicht alles völlig von der Hand zu weisen. Meine Frage an Prof. Dr. Siehr, in der Tat betrifft das jetzt auch noch einmal, was von Herrn Dr. Müller-Karpe vorgetragen worden ist. Es war ja sozusagen das Kontrastprogramm. Aber mich würde aus Ihrer Sicht interessieren, was Sie Herrn Dr. Müller-Karpe entgegnet hätten, wenn er Sie gefragt hätte.

Zum Zweiten: Zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den beiden einschlägigen §§ 984 und 937 BGB, die angesprochen worden sind. Nehmen wir einmal an, wir würden es bei unseren Rechtsleuten nicht schaffen, eine entsprechende Änderung durchzusetzen, denn das ist ja nicht unser Zuständigkeitsbereich. Wie stark wäre denn der Wert des Werkes, das so freundlich gewürdigt worden ist, gerade von Herrn Prof. Dr. Schauerte, in Ihren Augen dann möglicherweise gemindert?

**Abg. Wolfgang Börnsen (CDU/CSU):** Als seit nun 30 Jahren Besitzer eines eigenen Regionalmuseums habe ich Ihren Ausführungen aufmerksam zugehört. Mir sind zwei Dinge aufgefallen. Einmal die Fundamentalkritik von Herrn Dr. Müller-Karpe an dem Entwurf, der mit vielen Fachleuten aus Bund und Ländern und über viele Jahre unter verschiedenen Regierungen zusammengestellt worden ist. Das ist ja kein Werk von heute, das ist ein Gesamtwerk der letzten Jahre geworden. Trotzdem sagt Herr Dr. Müller-Karpe, dass dieser Entwurf eigentlich mehr schadet, als dass er nützt. Ich würde gerne Herrn Prof. Dr. Schauerte und Herrn Prof. Hanstein bitten, zu dieser Fundamentalkritik doch etwas zu sagen.

Zum Thema der Beweislastumkehr: Es geht um die Frage der Bodenfunde insgesamt, wie wir diesbezüglich in Zukunft zu verfahren haben. Das hätten wir doch gerne für die Meinungsbildung gehört. Und eine Anmerkung noch: Uns Abgeordneten gingen, als der Entwurf zum ersten Mal veröffentlicht wurde, massenweise E-Mails zu. Die Welt ging auf einmal unter. Alle Abgeordneten wurden konfrontiert. Bundestagsvizepräsident Thierse nickt zustimmend, er hat sie auch alle bekommen. Interessant für uns war nur, dass diese vielen E-Mails mit verschiedenen Anschriften alle von einer Quelle stammten. Da frage ich mich manchmal, wie Abgeordnete geleitet werden sollen?

**Vorsitzender:** Danke schön, Frau Bettin bitte.

**Abg. Grietje Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe noch eine Frage an Herrn Prof. Hanstein. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht unter den Aufzeichnungspflichten für den Kunst- und Antiquitätenhandel lediglich eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vor. Der Rückgabeanspruch erlischt im Gesetzentwurf nach 30 Jahren. Nach Meinung einiger, auch hier geladener Sachverständiger, wäre es sinnvoll, analog hierzu die Aufbewahrungspflicht der Herkunfts- und Verbleibsnachweise auf 30 Jahre auszudehnen. Können Sie die Belastung konkret beschreiben, die Sie bei einer Verlängerung der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren auf 30 Jahre sehen und für unzumutbar halten? Und ist es nicht gerade auch im Interesse des Kunsthandels und der entsprechenden Akteure angesichts eines Rückgabeanspruchs, der erst nach 30 Jahren erlischt, auch

über die Dauer von 10 Jahren hinaus Herkunfts- und Verbleibsnachweise eines Objekts liefern zu können?

**Vorsitzender:** Danke, als Letzter in dieser Fragerunde Herr Kollege Waitz.

**Abg. Christoph Waitz (FDP):** Ich richte meine erste Frage an Herrn Prof. Dr. Siehr. Sie geht in eine vergleichbare Richtung, wie sie Herr Otto schon erwähnt hat. Sie haben in Ihrem Gutachten aus meiner Sicht sehr dafür plädiert, dass dieser Gesetzentwurf seine multilaterale Wirkung behält. Wenn ich aber das unterstelle, was Frau Dr. Müller-Katzenburg vorgetragen hat, dann würde es bedeuten, dass im Verhältnis zu denjenigen Drittstaaten, die zwar die UNESCO-Konvention ratifiziert haben, aber kein Umsetzungsgesetz beschlossen haben, eine Rückführung von wertvollen Kulturgütern nicht möglich wäre. Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoll, in diesen Fällen ein bilaterales Abkommen abzuschließen, in dem im Prinzip ein Umsetzungsabkommen gefordert wird und zum anderen auch der Begriff des „bedeutenden Kulturguts“ im Verhältnis zu diesem Staat definiert wird?

Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Hanstein. Mich würde interessieren, was der Kunst- und Antikenhandel, der im Vorfeld dieser Anhörung als möglicher Hort der Hehler so ein bisschen unter Beschuss geraten ist, gegenwärtig tut, um möglicherweise abhanden gekommene Gegenstände zu erkennen und nicht in den Handel geraten zu lassen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, dann beginnen wir mit Herrn Dr. Carducci, dem ich die Gelegenheit geben wollte, auf Frau Dr. Müller-Katzenburg zu antworten.

**Dr. Dr. Guido Carducci (UNESCO, International Standards, Chief of Section):** Danke. Natürlich spreche ich aus rechtlicher und nicht aus politischer Sicht. Ich kann nicht allem Gesagten von Frau Dr. Müller-Katzenburg zustimmen. Zum Ersten stimmt es, dass verschiedene Länder kein Umsetzungsgesetz verabschiedet haben. Es stimmt aber nicht, dass mangels des Umsetzungsgesetzes keine Rückgabeforderungen in diesen Ländern geltend gemacht werden können. Das stimmt nicht, da Art. 7 des UNESCO-Übereinkommens als Hauptvorschrift zur Restitutionsklage auch ohne die vorherige systematische Umsetzung des Gesetzes – wie z.B. im deutschen Entwurf – angewandt werden kann. Laut Art. 7 b Abs. 2 kommt diese Klage – noch einmal: es handelt sich dabei nicht um eine Klage im technischen Sinne – auf diplomatischem Weg zustande. Es gibt Fälle, bei denen das zwischen den beiden Mitgliedstaaten ganz gut funktioniert hat, ohne dass eines der beiden Länder praktisch schon ein formelles Umsetzungsgesetz verabschiedet hatte.

Zur zweiten Frage der Bilateralität. Zum Ersten, die USA sind ein gutes Beispiel. Sie benutzen Bilateralität, also bilaterale Verträge, um ausschließlich Art. 9 ohne das restliche Abkommen umzusetzen. Das ist ein riesiger rechtlicher Unterschied. Zweitens, wie viele Staaten haben dieses System der Bilateralität genutzt? Außer der USA und kürzlich der Schweiz im Grunde genommen niemand. Wir haben also zwei, drei, vielleicht fünf von 110 Ländern. Hinzu kommt, dass Bilateralität natürlich so ein multilaterales System wie dieses UNESCO-Übereinkommen und viele andere Übereinkommen zerstört. Ich habe das Gefühl, dass sich die Regierung gegen das System von

bilateralen Verträgen entschieden hat und die UNESCO ist damit natürlich zufrieden. Das ist aber eine politische Entscheidung, die Sie betrifft und nicht uns. Aber das habe ich Ihnen auch schriftlich mitgeteilt.

Dann gab es auch Fragen zu § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes. In meiner Stellungnahme habe ich geschrieben: „Die Vermutungsregel, die besagt, dass im Zweifel eine Verbringung bedeutsamen Kulturgutes nach der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens erfolgt ist, ist zu begrüßen, da die entgegen gesetzte Vermutung für den Kulturgüterschutz sehr problematisch wäre und die Effektivität des Abkommens in Deutschland reduziert würde.“ Natürlich ist das sehr delikat. Sie verstehen, was ich meine. Diese Vermutung ist natürlich sehr delikat und ich sage „begrüßen“ nur, da die entgegen gesetzte Vermutung katastrophal wäre. Aber ich sage zugleich, dass für den deutschen Gesetzgeber nichts zwingend einzufügen ist. Diese Regelung beruht auf einer politischen Entscheidung Ihrer Regierung. Laut Abkommen ist sie nicht zwingend erforderlich. Es ist aber schwer zu sagen, ob es ein anderes Land gibt, das den Aspekt mit der Vermutungsregel so regelt wie Deutschland.

**Vorsitzender:** Ich würde Sie bitten, uns das schriftlich nachzuliefern. Herzlichen Dank, Herr Dr. Carducci. Herr Prof. Hanstein, Herr Abg. Börnsen, Frau Abg. Bettin und Herr Abg. Waitz haben jeweils eine Frage an Sie gerichtet.

**Prof. Henrik R. Hanstein (Geschäftsführender Gesellschafter Kunsthaus Lempertz Köln):** Herr Börnsen, ich sollte auf die Ausführung von Herrn Dr. Müller-Karpe reagieren. Für mich ist das eine Extremposition, weil sie das Kind mit dem Bade ausschüttet. Was soll das denn bedeuten? Dass im Endeffekt alle archäologischen Objekte, dazu zählen auch Münzen, überhaupt nicht mehr gehandelt werden sollen? Wo sollen sie dann hin? Und wenn dem so wäre, was haben sie dann in früheren Jahren in den Museen gemacht? Sie haben sie doch aus dem Kunsthandel erworben! Ihr Chef, teilt Ihre Position übrigens nicht, wie er mir gesagt hat, und der Direktor des Römisch-Germanischen Museums teilt sie auch nicht. Ich frage mich nur ganz praktisch, wo wollen Sie mit all den Objekten hin, die Sie dann nicht mehr handeln lassen wollen? Und es will doch keiner hier in diesem Hohen Hause oder unter den Sachverständigen behaupten, dass alles wichtig ist.

Das ist ja für mich ein Anliegen. Wir Kunsthändler oder Kunstversteigerer sind doch auch Kulturträger. Es ist eine unserer vornehmsten Aufgaben: Wer mit Kunst handelt, ist an dem Schutz der Kunst und Kultur natürlich in vielfacher Weise interessiert. Insofern ist die Intention der UNESCO-Konvention vom Kunsthandel akzeptiert, und wenn Sie das auf das beschränken, was wirklich bedeutend ist, dann ist es in Ordnung. Aber ich kann mit der Ausführung von Herrn Dr. Müller-Karpe herzlich wenig anfangen, weil ich sie in vielen Momenten schlicht intellektuell nicht nachvollziehen kann und in ihrer Extremposition für überhaupt nicht realisierbar halte. Sie würden ja alles kriminalisieren. Auch das, was die Museen in den letzten Jahren getan haben. Das ist das eine. Selbst Frau von Welck, die als Vorsitzende der Kulturstiftung der Länder sehr an der Umsetzung der UNESCO-Konvention interessiert war, und die Bundesregierung darin bestärkt und bedrängt hat, räumte mir gestern nochmals klar ein, dass das nicht ab Wert Null heißen kann. Man muss das an etwas fest machen. Im Grunde genommen ist es mein Bestreben, Ihnen doch die Empfehlung zu geben, dieses „Important Art Works“ zu klassifizieren, so das wir Mindestgrenzen haben. Da haben wir ja Möglichkeiten. Ich

habe sie in meinen schriftlichen Antworten aufgezeichnet. Einige Länder richten sich nach der europäischen Richtlinienverordnung von 1992, an deren Beratung ich mit tätig war. Die hat sich immerhin mittlerweile schon um 25 Prozent inflatorisch reduziert, damit kann man leben. Bezüglich *Ars multiplicata*: Sie sprachen eben die Münzen an und ich tue mich sehr schwer damit, *ars multiplicata* darunter zu verstehen. Es gibt eigentlich fast keine Münze, die es nur einmal gibt. Diese dann so zu binden und ihren Handel fast unmöglich zu machen, lehne ich ab.

Frau Bettin, auf Ihre Frage nach den 30 Jahren Herkunfts- und Verbleibsnachweise. Das ist für mich als Versteigerer relativ einfach zu beantworten. Ich habe überhaupt kein Problem damit. Mein Unternehmen ist nunmehr über 200 Jahre alt. Wir sind leider 1942 vollständig zerstört worden, sonst hätten wir sicherlich eines der bedeutendsten Archive des Kunsthandels in der Welt überhaupt. Wir beschäftigen selbst einen Archivar, der versucht, alles zu rekonstruieren.

Sie zitieren den Katalog dieses nicht so sehr bedeutenden Auktionshauses mit Dingen, die da gehandelt werden, die ich als Kunsthistoriker in keinsten Weise als „important“ bezeichnen würde. Ich will das auch nicht für meinen Teil tun, aber wenn Sie mal diesen Katalog nehmen, der hat zufälligerweise auch etwas über 900 Objekte. Und da ist etwas drin, das ist nur chinesische Kunst – das Titelbild ist sogar kaiserliche Ware. Das ist so präzise beschrieben, Herr Prof. Dr. Schauerte, dass ich nicht glaube, dass Ihr Kollege vom Ostasiatischen Museum das genauer machen kann. Das heben wir natürlich auf, in unserem Auktionsprotokoll sind wir als öffentliche Versteigerer sowieso zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Der Name des Einlieferers ist bekannt, des Käufers auch – wir können das nachvollziehen. Wo die Objekte alle einmal gefunden worden sind, woher wollen wir das überhaupt wissen? Und dann bei solch belanglosem Zeug. Ich kenne Kataloge wie den da drüben. Da frage ich mich, was macht das für einen Sinn, wenn ich 100 Jahre nach dem Fund einer provinzialrömischen Ölfunzel, die unter jedem Haus in Köln gefunden wird, weiß, wo die gefunden wurde. Prof. Dr. Siehr hat natürlich völlig Recht – eine Münze, selbst mit Wert Null, kann interessant sein, wenn ich weiß, wo sie gefunden wurde. Wir wissen zum Beispiel jetzt durch den Fund der Münze nördlich von Osnabrück –, die im Handel nahezu wertlos sind – dass dort die Varusschlacht stattgefunden hat. Niedersachsen wird bedeutender dadurch. Da sind wir jetzt schlauer geworden. Wir dachten ja immer, die Schlacht wäre im Teutoburger Wald gewesen. Wir haben die Varusschlacht aus Nordrhein-Westfalen nunmehr an Niedersachsen abgetreten. Das ist also ganz interessant.

Die Auktionen können mit den 30 Jahren sicherlich leben. Der Kunsthandel tut sich da schwerer, weil er die Sache nicht so präzise aufzeichnet. Nicht für jedes Objekt, was er verkauft, wird ein Katalog erstellt. Da sehe ich die Schwierigkeiten. Da existieren unterschiedliche Interessen im Handel und die Praxis spricht im Prinzip etwas dagegen. Die Kunsthändler können es sich heute oft überhaupt gar nicht mehr leisten, für die ganzen Sachen Kataloge zu machen. Sie müssen wissen, meine Damen und Herren, dass die Auktionen weltweit an Bedeutung enorm zunehmen und der Handel nicht so richtig mitzieht. Er tut sich schwer. Das Zweite kommt vielleicht dann. Es gibt natürlich ganz, ganz viele Kunsthandlungen, die nach 30 Jahren oder nach 10 Jahren überhaupt nicht mehr existieren.

Herr Waitz, zu Ihrer Frage. Der Kunsthandel tut hier etwas schon seit vielen Jahren und zahlt sehr viel Geld dafür, was die UNESCO-Konvention bei Weitem noch nicht bewirkt hat und wahrscheinlich auch gar nicht bewirken wird. Wir sind nicht nur durch Selbstverpflichtung in der C.I.N.O.A. (Confédération Internationales des Négociants en Oeuvres d'Art) seit vielen Jahren schon aktiv. Diese Selbstverpflichtung geht sehr weit und die einzelnen Verbände der verschiedenen Berufssparten haben das noch einmal präzisiert. Das führt zu einem Ausschluss, und wenn Sie zum Beispiel aus einem Berufsverband ausgeschlossen werden, kommt das nahezu einem Berufsverbot gleich, weil Sie dann an gewissen Messen, was für Kunsthändler zutrifft, nicht mehr teilnehmen können. Das Wichtigste ist aber, dass wir im Kunsthandel den Versicherungsgesellschaften schon vor ungefähr 20 Jahren – ich war bei der ersten Besprechung sogar als junger Mann dabei – gesagt haben, dass soviel gestohlen wird und nachgefragt haben, warum das nicht registriert wird? Früher bekamen wir solche Listen jedes Jahr aus Italien. Wie sollen wir in der Lage sein, solche Bücher – aus den Südstaaten kam das immer – zu vergleichen, mit dem, was wir gerade versteigern. Also dann müssen Sie 100 Leute in Indien dransetzen. Und das macht heute das Art Loss Register in London, letztendlich eine Initiative des internationalen Kunsthandels. Allein unser Kunsthaus Lempertz in Köln zahlt also für jedes Objekt, das in unserem Katalog über dem Wert von 2.500 Euro liegt. Das haben wir einmal als Bagatellgrenze festgesetzt, weil es unter dem Wert oftmals gar nicht abgebildet wird. Was identifizierbar ist und klar spezifizierbar ist, wird vom Art Loss Register in unserem Fall seit ungefähr zehn Jahren registriert. Ich habe als Vizepräsident meines europäischen Verbandes alle meine Kollegen gedrängt, gleichzuziehen und ich möchte sagen, fast alle Länder, alle Versteigererverbände sind mit eingetreten. Selbst wenn sie es nicht tun, kommt hinzu Herr Waitz, dass das Art Loss Register, um seinen Kunden Gewähr zu geben, alles kontrolliert. Sie kontrollieren, sobald die Kataloge von den Versteigerungshäusern, Kunsthandlungen und Antiquitätenmessen, die gar nicht Mitglied sind, veröffentlicht werden, weil sie sonst nicht den Anspruch auf Vollständigkeit haben. Das heißt – und damit möchte ich abschließen – wird irgendwo in der Welt ein Gegenstand als verlustig gegangen, gestohlen, unterschlagen oder sonst etwas beim Art Loss Register in London gemeldet, ist die Möglichkeit, dieses Objekt über eine Auktion, einen Kunsthandel oder eine Messe zu veräußern, ganz schwierig. Der Kunsthandel ist natürlich nicht so transparent, aber die Auktionen und die Messen. Also wenn jemand die Hehlerware dahin bringen würde, der wäre nicht recht bei Sinnen. Ich finde, wir hier in Europa und in Nordamerika haben unsere Hausaufgaben schon seit langer Zeit gemacht. Warum machen die Länder, die hier reklamieren und von denen die Initiative ausgeht wie der Irak – was haben wir für widersprüchliche Meldungen gehört nach dem oder während des Irak-Krieges – Griechenland, Italien nicht ihre Listen?

Herr Prof. Dr. Schauerte, ich teile Ihre Meinung nicht ganz. Ich verstehe, dass Sie sagen, alles, was in den Museen ist, sollte theoretisch dahin. Aber da ist ein Widerspruch, weil zum Beispiel die vorvorherige Regierung ja Gesetze gemacht hat, dass Museen zum Ausgleich von Erbschaftssteuern Zustiftungen bekommen. Wenn das Museum den dritten Schwanenserviceteller bekommt, kann es ja den ersten vielleicht verkaufen. Es vergeht kein Jahr, in dem wir nicht aus irgendeinem deutschen Museum mal etwas versteigern. Warum soll ein Museum sich nicht auf das Wesentliche konzentrieren? Deswegen wäre ich sehr vorsichtig, grundsätzlich alles das, was in öffentlichen Museen ist, per se auf die Liste national wertvoller Kulturgüter zu setzen oder als „important“ zu

bezeichnen. Aber das Art Loss Register ist ein wirklich funktionierendes System. Es vergeht bei uns keine Saison, in der wir nicht aus Beutekunstgründen, wegen Verschleppung oder Diebstahl von der UNESCO aufmerksam gemacht werden und etwas wieder rückabwickeln.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Prof. Hanstein. Herr Prof. Dr. Schauerte, Sie sind eben angesprochen worden, aber Sie haben vor allen Dingen auch eine Frage von Herrn Abg. Börsen gestellt bekommen.

**Prof. Dr. Günther Schauerte (stellv. Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz):** Die Beantwortung knüpft an das an, was Herr Prof. Hanstein schon gesagt hat. Ich bin, wenn ich das so sagen darf, mit der ganzen Diskussion nicht zufrieden. Und ich muss sagen, dass ich auch, im Gegensatz zu dem neben mir sitzenden Kollegen, in einer Verantwortung stehe, die im Grunde etwas janusköpfig ist. Auf der einen Seite vertrete ich die Bodendenkmalpflege und den Kulturgüterschutz genauso so wie wir unsere nationalen Kulturgüter, die regionalen und lokalen, schützen. Auf der anderen Seite, Sie haben schon darauf hingewiesen, erwerben wir sie auch. Das heißt, wir betreiben ohnehin schon seit langem eine Güterabwägung. Wir betreiben diese Güterabwägung auch nicht erst seit der UNESCO-Konvention. Ich kann sagen, wir haben für uns entschieden in der Direktionskonferenz im Frühjahr 1976, dass wir die Regelungen der UNESCO-Konvention befolgen. Bei Erwerb wenden wir uns an die zuständigen Altertümer oder sonstigen Direktionen in den Ursprungsländern, ob sie Bedenken haben, wenn wir die Kunst erwerben. Wir haben des Öfteren auf Erwerb verzichtet, wir haben zum Teil erst später Meldungen bekommen, wir haben auch einige Verfahren der Rückgabe, auch mit Erstattung von Geldern, auch das geht. Wir sind das erste Ausgrabungsinstitut Deutschlands vor dem Deutschen Archäologischen Institut. Wir haben aus Griechenland, das schon in den 1830er Jahren einen Kulturgüterschutz erlassen hat, Kulturgüter bekommen, mit denen wir unsere Sammlung bereichern. Also kann ich sagen, so einfach zu regeln, schwarz und weiß, das geht nicht. Das geht nicht auf.

Die Frage der Aufzeichnungsfrist ist etwas anderes. Ich meine nicht nur auf den Kunsthandel bezogen, sondern generell, wie froh wären wir, wenn wir dieses Thema mit dem Bild von Kirchner aus Berlin, mit ordentlichen Dokumentationen über 50 oder 60 Jahre hinweg verfolgen könnten. In der Beziehung kann man nur sagen, dass jede anständigere Dokumentation, noch anständiger als wir sie haben, zu befördern ist. Sie schützt jeden: den Kunsthandel, die Eigentümer, die Museen. Entsprechend kann ich nur sagen, wir können uns selbst nur einen Gefallen damit tun, wenn wir es so gut machen wie irgend möglich. Wir haben auf unserer Hamburger Konferenz vor drei Monaten gehört, dass es ein afrikanisches Land gibt, das mühselig eine Auflistung von 30.000 Objekten gemacht hat. Sie hatten aber nur einen Computer ohne Datensicherung. Der Computer ist ihnen im wahrsten Sinne des Wortes „abgeschmiert“ und nun bauen sie das mühselig wieder auf. Das kann für uns ja kein Vorbild sein. In der Beziehung müssen wir wirklich sehen, einen nach deutschen Maßstäben praktikablen, aber nach unseren rechtlichen Grundsätzen auch angemessenen oder gebotenen Weg zu gehen. Das kann nur die Forderung sein.

Nun zur Beweislastumkehrung. Das ist ein wirklich schwieriges Thema. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, auch bei der UNESCO-Konvention, auf diesen Art. 10 a. Herr Dr. Carducci hat eben schon darauf hingewiesen, dass natürlich erst einmal der Eigentümer sagen muss, was ihm gehört. Die Beweislast ist nicht immer auf der anderen Seite zu führen. Der Kunsthandel kann natürlich anbieten was er will. Für unseren Sektor gilt die Selbstverpflichtungserklärung aus dem ICOM Code of Ethics. Da steht ausdrücklich: Wenn etwas zweifelhafter Herkunft ist, sollte man die Hände davon lassen. Wenn wir aber davon reden, dass wir hier eine Regelung haben, die nicht nur für öffentliche Einrichtungen gilt, die sich vielleicht etwas mehr an solche Regelungen und auch Richtlinien hält, dann ist natürlich die Frage, wie weit kann ich gehen, um nicht den Handel völlig zu unterbinden und wie praktikabel ist das. Da sind bei der Praktikabilität auch deutliche Grenzen gesetzt. Ich kann nur aus eigener Erfahrung feststellen, dass bei Objekten, die uns von vor 1970 vorliegen, die Quellen dann auch zweifelhaft sind. Wenn wir uns aber bemühen – und das hat Herr Prof. Hanstein hier eben so schön gesagt – wenn sich alle Beteiligten in diesem Kreis darum bemühen, dann ist das in Ordnung.

Ein ganz anderer Sektor, der in den Papieren nicht auftaucht, betrifft eine Frage in der es heißt, dass nur ein Prozent beim Kunsthandelsumsatz archäologische Objekte seien. Das heißt natürlich nicht, dass der Markt ein Prozent archäologische Objekte bewegt, sondern nur der Markt, den sie hier registriert haben. Man muss einfach bedenken, dass sich die Größenordnungen völlig verschieben können. Das innerhalb Deutschlands durchaus Bereiche sind, in denen auch einmal drei, vier, fünf oder zehn Prozent archäologische Objekte vorkommen. Sie haben es eben mit Bezug auf Ihr Bundesland gesagt. Oder dass Nigeria im Verhältnis zu Afrika vielleicht 80 Prozent archäologische Objekte hat. Ich wäre wirklich vorsichtig, hier das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ich würde mich freuen, wenn die Regelungen, wie sie in der Konvention stehen und wie sie im zweiten Gesetzesteil zu finden sind, umgesetzt werden. Ich glaube, die sind praktikabel. Das zu überzeichnen, bringt uns gar nicht weiter. Dann stürzen wir selbst mit unseren zu starken Wünschen ab.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schauerte. Das verstehe ich. Herr Prof. Dr. Siehr, Sie wurden von Herrn Abg. Tauss und von Herrn Abg. Waitz gefragt. Ich darf Ihnen das Wort erteilen.

**Prof. Dr. Kurt Siehr (Emeritierter Ordinarius für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich; Freier Mitarbeiter des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg):** Zu der ersten Frage der Strafbarkeit. Ich habe das in meinem Vorschlag nur vorgesehen. Wenn man so etwas will, müsste man es so machen. Ich weise aber trotzdem darauf hin, man sollte bei der ganzen Regelung einfacher sein. Ich will nur auf die Frage hinweisen, was ist Kulturgut, was ist besonders wertvoll, was noch besonders und was speziell wertvoll? Seit über zehn Jahren haben wir die Richtlinie über illegales Verbringen von Kulturgut innerhalb von Europa umgesetzt. Es hat bei der Umsetzung dieser Richtlinie große Aufregung gegeben. Bisher gibt es keinen einzigen Fall, der innerhalb der EU-Staaten wegen Rückgabe von illegal verbrachtem Kulturgut vor Gericht gekommen ist. Diese Fragen, ob es wichtig oder unwichtig ist, das regelt sich in der Praxis von selbst. Unwichtige Dinge werden nicht

zurückgefordert. Also, man sollte möglichst einfach sein und nicht irgendwie mit verschiedenen Qualifizierungen von Kulturgut übertreiben.

Die zweite Frage: Wie halten wir es mit dem Schatzfund und mit der Ersitzung? Eigenartiger Weise sind das dieselben Fragen, die mir vor dem Schweizerischen Nationalrat gestellt wurden. Da wurde auch gesagt, man soll das eigene Kulturgut schützen. Wir sind davon ausgegangen, dass wir fremdes Kulturgut schützen, es zurückgeben. Aber man sollte auch sicher sein, dass das eigene Kulturgut auch dadurch geschützt wird, dass gerade bei Bodenfunden das Bundesland, in dem es gefunden worden ist, Eigentümer wird. Bei der Ersitzung sollte man in der Tat auch die 30-jährige Frist für die Ersitzung von wertvollen Kulturgütern einführen, und nicht zehn Jahre. Denn wir haben Fälle erlebt, in denen Leute wertvolles Kulturgut während der zehn Jahre ersitzen können und dann ein eigenes Museum aufmachen.

In der letzten Frage von Herrn Waitz ging es um Multilateralität oder parallele bilaterale Übereinkommen. Zur Richtigstellung Folgendes: Amerika hat das nicht wegen der Bilateralität gemacht, sondern weil es in diesen bilateralen Übereinkommen nur ganz bestimmte Kulturgüter genannt hat, die geschützt werden. Das heißt beispielsweise, dass in dem letzten Abkommen mit Italien gesagt wurde, es wird nicht etwa ein „Raffael“ geschützt, sondern es werden nur die vorklassischen, klassischen und nachklassischen archäologischen Kulturgüter geschützt. Amerika schützt eigene Kulturgüter gar nicht. Auf Parallelität kommt es gar nicht an. Dasselbe gilt für die Schweiz. Die Schweiz hat sich nicht für die Bilateralität entschieden, um ihre eigenen Kulturgüter zu schützen; zumal sie eben nur Bundeskulturgüter hat und es fast keine Bundesanstalten für Kulturgut gibt. Bei dem Landesmuseum handelt es sich um föderales Kulturgut. Auch da ist diese Bilateralität nur eingeführt worden, um das zu schützende Kulturgut zu begrenzen. Ich bitte Sie, lassen Sie es bei dem jetzigen Entwurf. Es ist gut, dass man auf diese Bilateralität nicht eingeht. Es gäbe nur zusätzliche Bürokratie. Ich kenne das aus der Schweiz selbst. Man sollte es bei der Multilateralität lassen, wie wir es schon im Entwurf haben.

Zur Frage von Herrn Tauss nach einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches: Ich würde das in einem Aufwasch machen. Meiner Ansicht nach ist das keine Schwierigkeit, die Bundeszuständigkeit besteht. Aus rein historischen Gründen haben wir damals im § 73 EGBGB den Ländern überlassen, ihre Regalien zu bewahren oder nicht zu bewahren. Ganz unabhängig davon, wenn wir das eigene Kulturgut schützen wollen, sollte man auch die Ersitzungsfrist der Verjährungsfrist anpassen. Ich glaube, das ist keine Schwierigkeit, hat in der Schweiz jedenfalls keine Schwierigkeit bereitet.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Siehr. Jetzt kommen wir zu einer weiteren offenen Fragerunde. Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen, den wir uns selbst gesetzt haben und den wir in etwa einhalten sollten, frage ich Sie, ob außer folgenden Kolleginnen und Kollegen noch weitere Wortmeldungen zu erwarten sind? Frau Abg. Griefahn, Frau Abg. Dr. Jochimsen, Herr Abg. Reiche, Frau Abg. Pawelski. Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Abg. Börnsen. Dann stehen noch fünf Kolleginnen und Kollegen auf der Rednerliste. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, wenn ich danach die Rednerliste schliesse. Zunächst ist also Frau Kollegin Griefahn an der Reihe.

**Abg. Monika Griefahn (SPD):** Ich habe sehr aufmerksam zugehört, auch die Unterlagen gelesen und muss gestehen, ich bin jetzt ein bisschen verwirrt. Deswegen würde ich gern Herrn Dr. Carducci bitten, mir zu sagen, ob in den 110 Ländern, die die Konvention zwar umgesetzt, aber weil sie keine Ausführungsgesetze haben, die Konvention sozusagen keine Wirkung hat. Es scheint, als ob das infrage gestellt wäre. Deswegen will ich das noch einmal konkret wissen. Und die zweite Frage, die ich habe: In der Diskussion, seit der Gesetzentwurf auf dem Tisch liegt, kam der Vorwurf auf, dass Deutschland im Moment das Land ist, in dem am meisten Ware aus dunklen Kanälen „verschertelt“ wird. Wenn ich mir Herrn Prof. Hanstein anhöre, dann kann ich das gar nicht nachvollziehen. Ich möchte Ihre Meinung hören, wie Ihre Wahrnehmung ist. Ist Deutschland wirklich die Insel der Unglücklichen? Das kam in den Zeitungen so raus. Dazu hätte ich gern Ihre Einschätzung, denn wenn ich das so richtig wahrnehme, gibt es doch eine Menge europäischer Abkommen, gibt es auch eine Registrierungs- und Selbstverpflichtung und sonstige Geschichten. Bringt das gar nichts? Also, das hätte ich gerne noch einmal von Ihnen präzisiert.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Als nächstes möchte ich Frau Dr. Jochimsen bitten, Fragen zu stellen.

**Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.):** Zunächst nur eine Bemerkung. Es ist eine gute Sitte, dass wir zu solchen Anhörungen Experten einladen. Die Experten sind Experten, und ich finde es gibt keinen Grund, sich über Experten, die hier eingeladen sind, abfällig zu äußern. Das haben wir bisher jedenfalls als einen guten Brauch des parlamentarischen Umgangs gepflegt. Auch Werbeeinlagen für ein bestimmtes Kunsthaus brauchen wir in dieser Auseinandersetzung nicht, denn es geht uns darum zu lernen, wie wir einen Gesetzentwurf möglicherweise verbessern können. Das ist unsere Aufgabe. Deswegen möchte ich aufgreifen, was Frau Abg. Griefahn gefragt hat. Wenn alles im Grunde genommen so gut geordnet ist und alles bereits mit der Selbstverpflichtung und den ethischen Richtlinien so hervorragend läuft, dann dürfte es das Phänomen der massenhaften Raubgrabungen doch überhaupt nicht geben. Denn so etwas kann es ja nur geben, wenn ein Markt vorhanden ist, der dazu führt, dass es die bedauerliche Ausbeutung von Kultur- und Kunstgegenständen auf der Welt gibt. Insofern richte ich meine Frage an Herrn Dr. Müller-Karpe: Wie ist es möglich, durch ein solches Abkommen, ein solches Gesetz, das sich zum Ziel setzt, Raubgrabungen zu verhindern, wie sie heutzutage Gang und Gäbe sind, Schranken einzubauen, die eine Verbesserung herstellen könnten? Und als Unterfrage: Wäre es eine Möglichkeit, wenn wir außereuropäische Kulturgüter und die Behandlung außereuropäischer Kulturgüter durch diesen Gesetzestext den europäischen Kulturgütern, der Behandlung europäischer Kulturgüter, gleichstellen würden?

**Vorsitzender:** Als nächstes bitte Herr Kollege Reiche.

**Abg. Steffen Reiche (SPD):** Herr Prof. Schauerte, die erste Frage: Was halten Sie von dem Vorschlag, den Herr Dr. Carducci gemacht hat, die Ratifizierung des UNIDROIT-Abkommens mit der Ratifizierung des Kulturgüter-Schutzabkommens von 1970 zu verbinden? Und die zweite Frage: Was halten Sie von einer Berichtspflicht? Könnte und sollte der BKM alle drei, vier oder handvoll Jahre einen Bericht zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens vorlegen? Es ist richtig, dass wir hier

eine Berichtspflicht anfordern können, aber wäre es sinnvoll, so etwas in das Gesetz hinein zu schreiben?

**Vorsitzender:** Danke, als nächste bitte Frau Abg. Pawelski.

**Abg. Rita Pawelski (CDU/CSU):** Frau Müller-Katzenburg, in Ihrer Stellungnahme weisen Sie darauf hin, dass die Legaldefinition des bedeutsamen Kulturgutes zu weit gefasst ist und schreiben auch, dass § 18 Abs. 2 des geplanten Gesetzes zu eng gefasst ist. Wie können wir nach Ihrer Meinung sicherstellen, dass die römische Öllampe für 40 Euro nicht beschrieben und nachgewiesen werden muss, aber die Münze aus der Varusschlacht doch erfasst ist? Wie können wir das genau definieren, damit eine für den Moment unbedeutende Münze, die sich dann doch noch als sehr bedeutsam herausstellt, vom Gesetz geschützt ist? Eine Frage an Sie, Herr Prof. Hanstein: Vor einigen Monaten fand auf der Marienburg bei Hannover eine Versteigerung statt. Dort wurden meines Erachtens kulturhistorisch bedeutsame Gegenstände versteigert, Kunstgegenstände, alte Schriften. Wenn wir dieses Gesetz damals schon gehabt hätten, wäre der Ausverkauf der Marienburg ins Ausland verhindert worden?

**Vorsitzender:** Als letzter in der Fragerunde Herr Kollege Börnsen, bitte.

**Abg. Wolfgang Börnsen (CDU/CSU):** Herr Vorsitzender, ich würde mich Ihnen gerne anschließen. Was den Stil, das Klima einer Anhörung angeht, so müssen temperamentvolle Auseinandersetzungen bei einem schwierigen Thema möglich sein. Und wenn wir selbst dabei Kataloge in die Hand nehmen, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn andere auch einen Katalog in die Hand nehmen. Das ist der Reflex, der kommt, Frau Kollegin, wenn wir selbst den Anlass dafür bieten. Herr Prof. Schauerte und Herr Prof. Hanstein es geht doch darum, dass wir gern wissen wollen, ob es noch Nachbesserungsbedarf gibt. Wir haben einen Entwurf vorgelegt. Sie haben generell gesagt, das ist so in Ordnung. Aber Sie haben ja nun darüber nachgedacht, ob es nicht notwendig ist, noch eine Neujustierung in bestimmten Bereichen vorzunehmen. Wenn ja, würden wir das gerne mit aufnehmen. Eine Anmerkung noch: Im Vorfeld dieser Anhörung ist viel vom „Hehlerstaat Deutschland“ gesprochen worden. Das verletzt einen doch, solche aus der Fachwelt kommenden Formulierungen. Sind wir nicht dabei, ein bedeutendes Land, das den Kulturschutz freiwillig praktiziert, in eine Schräglage zu bringen, die nicht vertretbar ist?

**Vorsitzender:** Vielen Dank, so schließt sich der Kreis von der ersten Frage zur letzten Anmerkung. Lieber Herr Dr. Carducci, sind wir ein „Hehlerland“?

**Dr. Dr. Guido Carducci (UNESCO, International Standards, Chief of Section):** Danke sehr. Ich habe zwei Fragen bekommen und die erste habe ich schon etwas früher beantwortet. Noch einmal: Es gibt verschiedene Staaten, die kein formelles Umsetzungsgesetz verabschiedet haben. Aber auch in diesen Fällen zeigt das Abkommen seine Wirkung durch Art. 7b Abs. 2, da – wie schon gesagt – diese Vorschrift auf diplomatischem Wege umgesetzt werden kann. Das bedeutet, wenn die politischen Beziehungen zwischen den zwei Staaten normal sind, kann Staat A ohne gesetzliche

Voraussetzungen usw., ohne formelle Klagen in einem technischen Sinne, zu Staat B kommen und um die Rückgabe gestohlener Objekte ersuchen. Zu Ihrer Frage, wo Deutschland steht: Das ist schwer zu sagen. Natürlich kennen Sie die deutsche Situation viel besser als ich, aber ich glaube dank dieses Gesetzesentwurfes, dass Deutschland den richtigen Weg eingeschlagen hat. Dieser Entwurf braucht meiner Meinung nach nur einige Änderungen, wie ich bereits beschrieben habe. Ich stehe natürlich für weitere Analysen zur Verfügung. Aber Sie haben sicherlich den richtigen Weg eingeschlagen. Man könnte sagen 36 Jahre zu spät, aber das passiert. Besser spät als nie.

Dann zur zweiten Frage. Wie bereits gesagt, denken einige Länder, wie momentan Neuseeland, daran, die UNESCO-Konvention und das UNIDROIT-Abkommen gleichzeitig umzusetzen. Der Grund dafür liegt darin, dass der Anwendungsbereich der beiden Abkommen der gleiche ist. Das macht die Anwendung ganz einfach. Zudem sind sie wirklich komplementäre Instrumente. Das 1970 - Übereinkommen verfügt über das starke Element, dass es für 110 Staaten schon verbindlich ist. Das ist sicherlich eine hohe Anzahl, mehr als die Hälfte der Internationalen Gemeinschaft. Darauf haben wir lange gewartet. Das ist wichtig. Wie wir wissen haben wir nicht nur exportierende Länder wie Italien, Griechenland, Ägypten usw., sondern auch importierende Länder wie die Schweiz, Japan, UK, USA, usw. Gleichzeitig schützt UNIDROIT aber viel besser als das 1970 - Übereinkommen vor illegalem Export und illegal ausgegrabenen Kulturgütern wie Münzen und betrifft nicht nur archäologische Objekte. Das UNIDROIT-Abkommen ist sicherlich stärker und viel besser als das Übereinkommen von 1970. Länder, die wirklich eine starke Stellung beziehen wollen, denken dann natürlich an beide Abkommen gleichzeitig. Aber natürlich ist das eine politische Entscheidung, die jede Regierung entscheiden muss, wie sie möchte.

Nun zu den Berichtspflichten, nach denen Sie gefragt haben. Nach Art. 16 des UNESCO - Übereinkommens sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, uns regelmäßig darüber zu informieren, was sie für die Umsetzung des Abkommens unternommen haben. Welche Gesetze, welche administrativen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen unternommen wurden. Aber das ist kein Problem, dieses Berichtssystem haben wir bei fast allen Abkommen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Herr Prof. Hanstein, Sie sind angesprochen worden von Frau Abg. Pawelski und Herrn Abg. Börnsen.

**Prof. Henrik R. Hanstein (Geschäftsführender Gesellschafter Kunsthaus Lempertz Köln):** Ich glaube nicht, dass Deutschland ein Hehlerplatz ist. Allerdings muss ich Ihnen gestehen, ich verkehre nicht in dieser Szene, ich kann den Markt nicht überblicken. Sie können die schönsten Gesetze der Welt machen, den grauen Markt können wir damit kaum kontrollieren. Sie finden ihn nur anderswo. In Deutschland kommt hinzu, dass Deutschland eigentlich kein geeigneter Platz ist, um Hehlerware und nicht ganz sauber erworbene Kunstgegenstände weiter zu vermitteln, weil wir doch die 10 - Jahre Regelung haben, also „good faith“ (Anm. gutgläubiger Erwerb). Und dann müssen Sie die Kunstgegenstände etwa 10 Jahre besitzen, erst dann wäre der Anspruch auf Herausgabe erloschen. Außerdem stellen wir relativ hohe Ansprüche an den Nachweise „in good faith“. Da gibt es andere Länder: Die Schweiz war da früher wesentlich lascher, deswegen hatte sie es viel nötiger, die

UNESCO-Konvention zu unterzeichnen. Auch in Belgien gilt unmittelbarer Eigentumsübergang. Da zeigt sich bei Beutekunst-Geschichten, die aus Russland wieder zurückgeschleust werden, dass die gerade über diese Länder gehen, die unmittelbaren Eigentumsübergang bei gutgläubigem Erwerb haben. Und eben nicht über Deutschland. Deshalb sind wir meines Erachtens nicht der Hehlerplatz, zumindest ist mir das nicht bekannt. Das Art Loss Register betreffend, da waren wir hier in Deutschland mit England Vorreiter, so dass wir da schon eine Druckwelle erzeugt haben. Das kommt nicht zu uns.

Frau Abg. Pawelski, Sie haben nach Marienburg gefragt. Ich hatte in der Tat fast alles besichtigt, außer den Wäschekisten. Das war mir zu viel Arbeit. Ich beschäftige mich mit der Frage des national wertvollen Kulturgutes gemäß dem Gesetz von 1955 immer wieder als Sachverständiger in NRW. Es hatte eine Vorauswahl stattgefunden, ähnlich wie bei Thurn und Taxis zum Beispiel. Ich traue mir nicht zu behaupten, dass es sich bei dem Rest, der noch da gewesen ist – ich vermeide jetzt mal den Namen Fürstennippes, der genannt wurde; das mache ich mir nicht zu eigen, selbst wenn die Sachen geringen Wert hatten - um etwas gehandelt hat, dass kulturgeschichtlich für Niedersachsen interessant wäre. Das hat man vorher ausgesucht. Ich habe es bedauert, dass man es nicht anders gemacht hat. Es hätte ein schönes Ensemble gegeben. Der Grund, warum die Preise so hoch gewesen sind – die haben mich in jeder Beziehung verblüfft – war, dass sie einfach mit der Provenienz zusammen hingen. Es waren auch sehr stark ausländische, russische Käufer da, die sich von so etwas berauschen lassen.

Ich möchte noch etwas zum UNESCO - Ausführungsgesetz sagen. Es gibt mehrere Kollegen hier, die sagen, sie können damit sehr gut leben. Ich finde es geht etwas zu weit. Ich halte es für dringend notwendig, dass Sie hier im Hohen Hause darauf achten, dass wir in Europa auf gleicher Augenhöhe kämpfen. Ich darf Ihnen noch einmal in Erinnerung rufen, dass Sie in diesem Kreise auch das Folgerecht beschlossen haben. Ich habe da in Europa sehr stark an der Harmonisierung mitgearbeitet. Die Märkte haben sich gewaltig verschoben. Es gab einmal eine Anzeige von den britischen Kollegen, in der sie gesagt haben, wir versteigern mehr expressionistische Kunst als alle deutschsprachigen Auktionshäuser zusammengenommen. Das kam, weil es in England kein Folgerecht gibt. Aber hier in Deutschland, Frankreich und den anderen großen Kunsthandelsnationen gibt es eben ein relativ hohes Honorar aus dem Folgerecht, z.B. in Deutschland von 5 Prozent. Wenn der Markt erst einmal weg ist, bekommen Sie ihn sehr schwer wieder zurück. Ich vertrete hier den Markt. Ich bitte Sie daher auch, meine Stellungnahme richtig zu verstehen und bitte Sie deshalb, sehr vorsichtig zu sein. Das kann mit den Münzen sehr wohl passieren. Ich bin kein Münzhändler, deswegen kann ich das sagen. Wenn Sie diesen Markt zu sehr strangulieren und hier nicht „Reservations“ (Anm. Einschränkungen) wie die Dänen machen, dann kann es Ihnen so ergehen wie der Schweiz passieren, wo der Münzhandel weg bricht. Die Münzen & Medaillen AG hat bereits geschlossen und sich von Basel nach Berlin verlagert. Der Handel geht sehr schnell weg.

Wir haben ein Europa ohne Grenzen, deswegen ist die EU-Verordnung von 1992 erlassen worden. Mit dieser Verordnung soll der Kulturschutz innerhalb der EU erreicht werden. Da sind Regelungen gefunden worden, ich habe sie schon kurz erwähnt, an denen wir uns orientieren können. Ich habe

nichts davon, wenn nur die Engländer zum Beispiel die EU-Verordnung von 1992 als Maßstab für die Erfassung des „important cultural good“ nehmen. Da wäre es die Aufgabe der Bundesrepublik und des BKM, den anderen Ländern zu empfehlen, sich bitte an die Verordnung zu halten – da ist im Bereich Archäologie nichts. Ich meine, das Ganze geht von der Archäologie aus, deswegen sitzt Herr Dr. Müller-Karpe und Herr Prof. Schauerte hier. Aber das macht in Deutschland nur etwa ein Prozent vom Umsatz aus. Muss ich jedes Gemälde, jedes Porzellan, jedes Silberstück, jede Grafik, die ich in Deutschland haben will dann solchen Regelungen unterwerfen? Deswegen bitte ich Sie eindringlich, nicht dem vorliegenden Entwurf uneingeschränkt zuzustimmen, sondern Veränderungen vorzunehmen. Einmal wären die „Reservations“ zu machen, wie ich sie eben erwähnte. Und man sollte unbedingt diese europäische Regelung übernehmen, damit in einem Europa ohne Grenzen, zumindest uns allen klar ist, was wir unter „important“ Kulturgut verstehen. Das ist eine Minimalgrenze. Diese Grenze wäre ganz wichtig für den Kunsthandel, damit er eine Bagatellgrenze hat. Es macht keinen Sinn, eine Sache für 1.000 Euro jedes Mal prüfen zu lassen. Es wäre gut, wenn Sie diese Initiative aufnehmen, diese EU-Verordnung übernehmen würden. Wir würden alle auf Augenhöhe stehen und es in die anderen Länder weiter tragen. Wir können alle damit in Europa leben, weil wir dann nicht wieder eine Schiefelage gegenüber anderen Ländern hätten. Denn die Engländer, wichtigste Kunsthandelsnation Europas, hat sich diese zum Vorbild genommen. Und denken Sie an die 50er, 60er Jahre – da war Paris der Welthandelsplatz Nummer 1. Durch die Ausfuhrregelungen in Frankreich und die Einführung des Folgerechts hat sich der Markt verändert und sich nach London verschoben. Wenn diese Märkte sich erst einmal verändert haben, ist das sehr schwer zurückzuholen. Deswegen würde ich als Minimum voraussetzen, dass Sie diese EU-Verordnung übernehmen und implantieren, damit wir damit besser praktisch leben können. Danke.

**Vorsitzender:** Das war eine sehr interessante Äußerung, die wir wie alle anderen Äußerungen sehr genau prüfen werden. Frau Abg. Pawelski macht darauf aufmerksam, dass Ihre Frage ohne Antwort geblieben ist: Hätte man den Ausverkauf mit dem jetzt vorgelegten Gesetz verhindern können, wenn es schon so in Kraft getreten gewesen wäre, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen?

**Prof. Henrik R. Hanstein:** Meines Erachtens hätte man den Ausverkauf nicht verhindern können. Da würde das Gesetz von 1955 zum Schutz des deutschen national wertvollen Kulturguts greifen. Deswegen bin ich darauf schon eingegangen. Ich sehe eigentlich nicht unbedingt, dass die UNESCO-Konvention da greift. Es greift geltendes Recht. Das Problem ist: Hier in Berlin geht uns ein Kirchner verloren, ich finde in dem Fall zu Unrecht. Aber ich will mich da nicht einmischen. Herr Prof. Schauerte, Sie kennen die Situation wahrscheinlich besser. Aber ich kenne sie auch relativ gut. Wir geben solche herausragenden Bilder ab. In Baden-Württemberg sollen die Bilder, die Schriften, die Inkunabeln, die Buchmalereien freigegeben werden. Ich meine, das ist natürlich wirklich national wertvolles Kulturgut – da ist ein Deal gemacht worden. Das verstehe ich nicht. Auch nicht, dass ein Kirchner, auch wenn er zurückgegeben wurde – was ich für Streitbar halte – dass der nicht auf der Liste national wertvoller Kulturgüter steht. Ich meine, wenn das Bild nicht auf der Liste steht, was dann? Und was sage ich den anderen Leuten, die ich hier ab Wert Null bei Archäologie und Münzen strangulieren will; das finde ich unangemessen.

**Vorsitzender:** Das ist natürlich ein ganz schwieriges Feld, also die Abwägung zwischen dem Kulturgutschutz und den Restititionen. Ob wir den Kulturgutschutz gegen die Restitution von ehemaligen jüdischen Vermögen abwägen können? Das ist ein sehr brisanter Punkt.

**Prof. Henrik R. Hanstein (Geschäftsführender Gesellschafter Kunsthaus Lempertz Köln):** Ich verstehe das. Aber selbst diese Kreise – ich bin ja selbst in meiner Familie davon betroffen – werden eine Sozialpflichtigkeit des Eigentums, wenn es national wertvolles Kulturgut ist, irgendwann auch respektieren können.

**Dr. Michael Müller-Karpe (Archäologe Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz):** Frau Abg. Jochimsen fragte, wie die schädlichen Auswirkungen des Gesetzes vermieden werden können. Dazu möchte ich eine Vorbemerkung machen. Es ist hier von Fundamentalkritik die Rede gewesen. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich kritisiere nicht alles an diesem Gesetz, sondern nur ganz bestimmte Auswirkungen, die archäologische Bodenfunde betreffen. Was ich an diesem Gesetz durchaus positiv finde, ist das eben gerade keine Bagatellgrenzen für archäologische Bodenfunde vorgesehen sind. Herr Hanstein, der das bemängelt hat, hat ja im Grunde seine Kritik bereits selbst ad absurdum geführt mit dem Beispiel der kleinen Münze, welche die Varusschlacht dokumentiert. Die wäre unter jede Bagatellgrenze gefallen. Das sollte auch künftig geschützt werden. In diesem Fall ist es wichtig, dass ein tausendfach vorkommendes Objekt an dieser Stelle gefunden wurde. Im Grundgesetz gibt es mehrere tausendmal den Buchstaben „e“, die alle sehr wichtig sind in der Position, in der stehen. Wenn ich sie herausreiße, verlieren sie ihren Informationsgehalt. Die Frage, was sollte geändert werden: Da halte ich es mit Herrn Prof. Siehr. Wenn wir den Handel mit illegal ausgegrabenen archäologischen Bodenfunden nicht wollen, dann sollten wir den Handel mit provenienzlosen Bodenfunden verbieten. Die kurze Antwort zur letzten Frage, ob nichteuropäisches Kulturgut in gleicher Weise geschützt werden sollte wie europäisches: Ich würde sagen, ja. Ich wüsste keinen vernünftigen Grund, warum wir hier mit zweierlei Maß schützen sollten.

**Dr. Astrid Müller-Katzenburg (Juristin Arbeitskreis Deutscher Kunsthandelsverbände Frankfurt/Main):** Wenn sie erlauben, mache ich eine kurze Anmerkung zu dem Art Loss Register. An diesem Register ist der Handel nicht beteiligt. Es ist aber zum Beispiel in der Selbstverpflichtungserklärung der NAADAA – der National Antique & Art Dealers Association of America – enthalten, dass Objekte ab einem Wert von 2.500 Euro beim Art Loss Register gecheckt werden müssen. Auf die Einhaltung solcher Selbstverpflichtungserklärungen wird streng geachtet. Missachtet jemand diese Regeln, fliegt er gegebenenfalls raus. Das hat ganz scharfe Konsequenzen.

Die Frage nach dem Bedeutenden: Das ist ja eigentlich das, was sich durch die ganze Diskussion zieht. Wenn man die Extrempositionen gegenüberstellt, so herrscht wohl dennoch Konsens, dass das Kulturgut zu schützen ist, und dass gestohlene Sachen nicht gehandelt werden dürfen. Niemand sträubt sich gegen das Verbot des Handelns mit gestohlenen Objekten. Ein Handel mit gestohlenen Sachen ist bereits nach der jetzigen Rechtslage strafbar. Daran ändert sich nichts. Die Streitfrage ist, inwiefern illegal exportierte Objekte zurückgegeben werden müssen und zusätzliche Aufzeichnungspflichten für Kulturgut überhaupt notwendig sind. Diese zwei Kernpunkte sind das, was

das Gesetz an Neuem bringt. Bislang gibt es keine Rückgabepflicht von illegal exportiertem Kulturgut. Nur innerhalb der EU gilt seit der Umsetzung der Richtlinien und Bestimmungen von 1992 etwas anderes. Die Frage, wann etwas illegal exportiert wurde und daher zurückgegeben werden muss, setzt zunächst voraus, dass der Begriff der Illegalität definiert wird. Diese liegt bei einem Verstoß gegen eine Gesetzesbestimmung vor. Letztendlich darf dies aber nicht darauf hinauslaufen, dass der Handel komplett verboten wird. Die Konvention selber spricht in ihrer ersten Erwägung davon, dass der Austausch von Kulturgut unter den Nationen das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert. Die Väter und Mütter wollten den Handel also nicht komplett verbieten, weil eben ein Kulturgut auch ein ganz vornehmer Botschafter seines Landes ist. Bei näherer Überlegung sind die meisten doch auch der Meinung, dass es durchaus sinnvoll ist, dass Kulturgüter auf Reisen gehen und so zu Menschen gelangen, die das Kulturgut nicht in seinem Herkunftsland hätten sehen können. Dies gilt natürlich nicht bei ganz wichtigen und bedeutenden Kulturgütern, wie beispielsweise den Kirchen. Bei wichtigen Objekten bestehen für den Handel und die Auktionshäuser Aufzeichnungspflichten, weil das auch für den Wert eines Objektes Bedeutung hat. Die Frage ist, ob das für jede Sache sein muss. Es ist nicht einfach zu bestimmen, wann ein Kulturgut Bedeutung hat. Natürlich kann eine Münze auch bei geringem Handelswert bedeutend sein.

Vorhin hat man mit Katalogen gewedelt. Ich habe hier einen Auktionskatalog von der Westfälischen Auktionsgesellschaft. Dazu habe ich die Angaben vom Verband der Deutschen Münzvereine. In diesem Verband sind Händler, private Sammler sowie Wissenschaftler und Museumsvertreter organisiert. Also nicht nur der Handel ist beteiligt. Die Auswertung – ich kann die Zahlen nachher gerne herumgeben – hat ergeben, dass 80 % aller dort versteigerten Münzen unter 500 Euro lagen. Davon sind wiederum 32 % sogar unter 100 Euro. Nur 0,33 % der Münzen lagen über 10.000 Euro. Insgesamt lagen nur 15 % überhaupt über 500 Euro. Wenn bei allen Münzen, die unter 100 Euro wert sind, schon die Aufzeichnungspflichten greifen, dann ist das Unsinn. Nach dem jetzigen Stand greifen sie, denn nach § 18 des Gesetzentwurfes sind der Name und die Anschrift des Veräußerers, des Erwerbers und des Auftraggebers aufzuschreiben. Bei jeder einzelnen dieser Münzen muss sowohl beim Ankauf als auch beim Verkauf der Personalausweis des Käufers und dann des Verkäufers vorgelegt werden, selbst wenn die Münze nur 20, 40, 50 oder meinetwegen 200 Euro kostet. Das ist gar nicht praktikabel, das geht gar nicht. Dann gibt es diese Versteigerungen nicht mehr. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass im Handel insgesamt 90 - 95 % der Münzen unter 500 Euro gehandelt werden.

Insofern ist als konkrete Formulierungshilfe bei den Rückforderungsansprüchen auf die Schweiz zu verweisen. Meinetwegen müssen keine bilateralen Verträge abgeschlossen werden, das ist gar nicht das, was wir fordern. Jedoch wollen wir, dass der rückfordernde Staat die wesentliche Bedeutung des zurückgeforderten Objektes für sein kulturelles Erbe nachweisen muss. Das ist der Punkt. Natürlich sollen die wichtigen Sachen dort bleiben. Aber wenn ein Land sagt, dass alles was älter als 100 Jahre ist, zum kulturellen Erbe gehört, dann widerspricht dies der Intention der Konvention. Diese besagt nämlich, dass der Austausch unter den Nationen gefördert werden soll. Es gibt ganz viele Staaten, die alles unter das Verbot fallen lassen. Bei der Aufzeichnungspflicht muss aus Praktikabilitätsgründen wohl auf den Marktwert abgestellt werden, obwohl der merkantile Wert nicht unbedingt den sonstigen

Wert eines Objektes repräsentiert. Andererseits ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei einem Objekt um ein Kulturgut handelt, bei einem Wert von meinerseits 5.000 Euro oder 10.000 Euro sehr hoch. Mir ist kein Objekt bekannt, was weniger als 5.000 Euro kostet und ganz bedeutend für Wissenschaft und Forschung ist.

**Prof. Dr. Günther Schauerte (stellv. Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz):** Bitte noch zwei Kommentare zu dem Letztgesagten. Einmal Austausch von Kulturgut: Ich glaube, es ist ein grobes Missverständnis, wenn ich die UNESCO-Konvention zur Kunsthandelsaufforderungserklärung mache. Austausch von Kulturgut geht auch über Ausstellungen und andere Medien, so dass ich andere Menschen auf diesem Wege informieren und gegen Fremdenhass, für Gemeinsamkeiten und Verständnis arbeiten kann. Da wäre ich doch ein bisschen reserviert bei der Einschätzung. Die andere Sache der unterschiedlichen Qualitäten noch einmal: Da haben Sie natürlich Recht, aber wenn ich eine Stätte so gründlich abgesucht bekommen habe, dass da keine Münze mehr ist, dann wird die auch nie mehr die Bedeutung festsetzen können, warum es mal so bedeutend war. Da müsste der Kunsthandel – ja, verzeihen Sie mir Polemik – die Sondengänger zur Gründlichkeit auffordern, damit wir nachher diesen Konflikt nicht mehr produzieren. Das halte ich für schwierig.

Jetzt aber zu den Fragen. Das erste ist UNIDROIT. Herr Dr. Carducci hat gesagt, es wäre ideal, das zu kombinieren. Angesichts der Diskussion und auch der Vorgespräche, die wir im Bereich unserer beteiligten Institutionen haben, würde ich eher sagen: „don't mix“. Es gibt neben den dargestellten Dingen auch noch andere Sachen, die mehr ins Privatrecht, in Eigentumsdinge hineingreifen, im Gegensatz zu dieser zwischenstaatlichen Regelung, welche die UNESCO-Konvention uns bringt. Wir sind erstmal glücklich, wenn das eine kommt, und würden uns noch mehr freuen, wenn wir über das zweite diskutieren könnten. Ich bin mir auch nicht sicher, ob unsere Institution mit jeder Regelung der UNIDROIT so einverstanden wäre. Das wäre ein völlig neues Feld. Das zweite, die Berichtspflicht des BKM: Das scheuen wir natürlich nicht, sondern würden uns über diese Offenheit freuen, so wie Herr Carducci das an anderer Stelle auch gesagt hat. So wie wir ohnehin in Jahresberichten über unsere Aktivitäten berichten, sollte man das auch für dieses Feld machen. Sonst läuft das Ganze Gefahr etwas zahnlos zu werden.

Dann war da Herr Börnsen mit der Frage nach dem Hehlerstaat. Ich glaube, wir sind genauso viel bzw. genauso wenig Hehlerstaat wie die anderen Länder. Das ganze Geschäft ist ein internationales, das seine staatlichen, nationalen und regionalen Facetten hat. Dass in Deutschland mehr umgesetzt wird auf dem Markt im weißen wie grauen Bereich, ist klar. Wenn ich das mit kleineren Nachbarländern vergleiche, wird das auch durch die Potenz des Marktes bestimmt. Hier leben mehr Menschen, hier wird mehr umgesetzt. Das hat nicht zwangsläufig etwas damit zu tun, dass die Regelungen bei uns liberaler oder weniger liberal wären oder die Menschen schlechter oder besser als woanders. Dazu kommt noch – da muss ich Herrn Hanstein widersprechen – neben dem Folgerecht gibt es natürlich auch das Steuerrecht. Wenn ich irgendwo verhandle, dann schaue ich auch, wo ich etwas zahle. Das Wandern von Aktionshäusern oder Ähnlichem hängt nicht nur mit dem Folgerecht zusammen.

Nun zur Frage der Nachbesserung. Wir haben Ihnen am 12. April die Bitte vorgelegt, einen § 6a über „Archäologische Kulturgüter“ – ich habe das eben schon erläutert – aus geltenden gesetzlichen Regelungen einzufügen. Dies soll eher der Klarheit dienen als etwas Neues aufmachen. Ich fand mich durch die Kommentare von Frau Müller-Katzenburg noch bestätigt. Wenn selbst der Kunsthandel das unterstützt, dann kann uns das nur freuen. Ich würde es zur Beseitigung von Unklarheiten sehr empfehlen, diese Ergänzung hinzuzufügen.

**Prof. Dr. Kurt Siehr (Emeritierter Ordinarius für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich; Freier Mitarbeiter des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg):** Ich möchte noch einmal an eine berühmte Entscheidung des Bundesgerichtshofs erinnern, der vor 30 Jahren festgestellt hat: „Die illegale Ausfuhr von afrikanischen Kulturgütern verstößt gegen alle Regeln sittengemäßen Handels und des guten internationalen Kulturaustausches.“ Das war ein berühmter Fall, der sogar ins Englische übersetzt wurde, und als der so genannte Nigeri Fall bekannt ist. Das heißt also, schon damals ist sogar ohne internationale Grundlage festgelegt worden – es wurde aber auch schon das UNESCO-Übereinkommen zitiert, obwohl es noch nicht Gesetz, ja noch nicht mal gezeichnet war –, dass wir uns als Kulturnation, wie alle anderen Nationen auch, dagegen wehren müssen, den Kulturaustausch durch illegale Machenschaften zu fördern. Das ist natürlich nicht gemeint. Das meint wohl auch Frau Müller-Katzenburg nicht. Was sie meint ist, dass man eventuell Wertgrenzen einführt, wie wir es bei den Richtlinien innerhalb Europas haben. Das sollte man jedenfalls ganz klar sagen. UNESCO will natürlich den normalen Kulturaustausch fördern und nicht etwa den Kulturaustausch durch illegale Machenschaften noch favorisieren.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Meine Damen und Herren, ich verzichte auf ein Fazit. Wir werden diese Anhörung sehr sorgfältig auswerten. Das Gesetz ist sozusagen von zwei Seiten kritisiert und zum Teil auch unterstützt worden. Eine Übereinstimmung möchte ich doch hier ausdrücklich abschließend noch hervorheben. Es gab keinen Experten und keinen Abgeordneten in diesem Hause, der sich nicht für einen effektiven und praktikablen Kulturgüterschutz ausgesprochen hat. Ich finde, dass dieser Konsens nicht verloren gehen sollte. Über die Wege werden wir uns noch sehr genaue Gedanken machen, und Sie haben uns mit Ihren kompetenten schriftlichen und mündlichen Erläuterungen dabei geholfen. Wir werden, was den weiteren Ablauf des Verfahrens anbelangt, das Protokoll der heutigen Sitzung bekommen. Wir setzen uns dann nochmals sorgfältig im Ausschuss für Kultur und Medien mit dem Ratifikationsgesetz und auch mit dem Ausführungsgesetz auseinander und ich kann Ihnen versichern: Wir werden es sorgfältig machen, aber wir werden es auch zügig machen. Es dauert also nicht mehr 36 Jahre, lieber Herr Dr. Carducci, bis wir das umsetzen. Es wird sehr überschaubar sein. Das ist der Wille aller Fraktionen dieses Hauses. Sie haben uns heute wichtige Hinweise gegeben. Sie haben uns gelegentlich auch etwas ratlos gemacht. Das gebe ich zu, aber Sie haben uns auf jeden Fall kompetenter gemacht. Dafür möchte ich Ihnen danken. Ich wünsche Ihnen – der eine reist in die Schweiz und der andere nach Paris, andere reisen innerhalb von Deutschland, andere dürfen hier Berlin bleiben – einen guten Nachhauseweg. Ich möchte Ihnen allen noch einmal herzlich für Ihre Beiträge danken. Wenn ich gerade beim Dank bin: Ein Mitglied unseres Sekretariats, der heute die

letzte Sitzung dieses Ausschusses begleitet – Herr Speer, stellvertretender Leiter des Ausschussesekretariats – hat eine wunderbare neue Tätigkeit beim Bundestagspräsidenten gefunden. Er wird uns verlassen. Wir danken ihm für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünschen ihm viel Erfolg bei seiner weiteren Tätigkeit. Ich bin mir sicher, Sie werden auch bei Herrn Lammert mit der Kultur verbunden bleiben und deswegen hoffentlich auch mit uns. Viele Grüße an unseren alten Kollegen aus dem Kulturausschuss, Herrn Lammert. Meine sehr verehrten Damen und Herren auf der Galerie, auch Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse an der heutigen Anhörung. Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns dem Kulturgutschutz verschrieben haben, und dass wir in überschaubarer Zeit ein Gesetz verabschieden werden, das hoffentlich dem Schutz dienen wird, ohne den Kunsthandel zu strangulieren. Das ist unser Ziel. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Abend und hoffe, dass wir uns noch bei vielen Gelegenheiten über den Kulturgutschutz austauschen werden.

**Schluss der Sitzung: 18:30h**

Hans-Joachim Otto, MdB  
**Vorsitzender**